

Kooperationsvertrag zwischen der Stadt St. Ingbert und der Deutschen Glasfaser Wholesale GmbH zum Ausbau einer Glasfaserinfrastruktur

<i>Organisationseinheit:</i> Stadtentwicklung (61)	<i>Datum</i> 21.09.2021
---	----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>			
Stadtentwicklungs-, Biosphären-, Umwelt- und Demographieausschuss	Vorberatung	05.10.2021	N
Stadtrat	Entscheidung	12.10.2021	Ö

Beschlussvorschlag

Dem als Anlage beigefügten Kooperationsvertrag zwischen der Stadt St. Ingbert und der Deutschen Glasfaser Wholesale GmbH zum Ausbau einer Glasfaserinfrastruktur wird zugestimmt

Sachverhalt

Die Deutsche Glasfaser beabsichtigt, im Saarland den Ausbau der Glasfaserinfrastruktur in der Ausbauvariante FttH (Fibre to the Home, Hausanschluss) eigenwirtschaftlich voranzutreiben.

Dies soll im Interesse der optimalen Gestaltung der Planungs- und Bauphasen in enger Abstimmung mit der jeweils betroffenen Stadt/Gemeinde erfolgen, die in entsprechenden Kooperationsverträgen geregelt werden soll.

Ziel dieses Vertrages ist es, das auf der Grundlage des Telekommunikationsgesetzes (TKG) verliehene Nutzungsrecht an öffentlichen Verkehrswegen auszugestalten und dabei den Kooperationsgedanken zu unterstreichen. Er ist ferner gerichtet auf eine zügige, abgestimmte und geordnete Abwicklung der erforderlichen (Bau-)Maßnahmen und des Verwaltungsverfahrens.

Die Deutsche Glasfaser hat das Ziel, einen solchen Kooperationsvertrag auch mit der Stadt St. Ingbert zu schließen. Die Deutsche Glasfaser hat hierzu ergänzend zum Kooperationsvertrag bereits zahlreiche potenzielle Ausbaubereiche im Stadtgebiet definiert.

Der Kooperationsvertrag bedeutet nicht, dass die Deutsche Glasfaser auch sicher Glasfaser in diesen Gebieten verlegt. Voraussetzung ist immer, dass sich genügend Abnehmer finden und somit die Wirtschaftlichkeit für das Unternehmen gegeben ist. Hierzu schließt das Unternehmen sogenannte Vorverträge mit den potenziellen Neukunden ab. Wenn die vom Unternehmen anvisierte Vorvermarktungsquote in einem Ausbauggebiet erreicht wird, leitet der Netzbetreiber die Ausbauarbeiten ein. Gewerbegebiete werden von der Deutschen Glasfaser nach individuellen Wirtschaftlichkeitsanalysen wohlwollend ausgebaut. Hier lässt sich keine pauschale Aussage ähnlich der 33%-Quote in Wohngebieten treffen. Es kommt im konkreten Fall immer auf die Anzahl der Betriebe und den Umfang potenzieller Verträge an. Basis hierfür sind wie im Privatbereich Interessensbekundungen der Betriebe.

Der Vertrag wird für die Dauer von 30 Jahren ab Vertragszeichnung geschlossen und definiert die Unterstützung des Kooperationspartners. Zentraler Punkt ist hierbei unter anderem, dass die Deutsche Glasfaser im Rahmen des Ausbaus Flächen braucht, um sogenannte Technikräume zu bauen. Ziel der Deutschen Glasfaser ist es, die nötigen Flächen zu kaufen. Der Kooperationspartner (sprich die Stadt) soll unter Beachtung der wettbewerbsrechtlichen Neutralität bei der Suche nach den betriebsnotwendigen Flächen unterstützen. Die Deutsche Glasfaser formuliert im Kooperationsvertrag weiter aus, dass die Partner während und nach dem Ausbau des Glasfasernetzes konstruktiv und eng zusammenarbeiten sollen. Darunter versteht die Deutsche Glasfaser, dass beispielsweise Anträge zum Ausbau oder zu Marketingaktivitäten nach Maßgaben des geltenden Rechts von der Verwaltung zügig entschieden werden.

Das Breitbandbüro Saar verdeutlicht, dass das Ausbau-Angebot (mit Kooperationsvertrag) eines Telekommunikationsunternehmens (=Investors) grundsätzlich als kommunale Chance anzusehen ist, die bundesweit bereits von großen und kleinen Kommunen mit verschiedenen Anbietern genutzt wird. Aus fachlicher Sicht des Breitbandbüro Saar wird die kommunale Neutralität im Rahmenvertrag der Deutschen Glasfaser gewahrt.

Das Präsidium des Saarländischen Städte und Gemeindetages führt aus, dass keine durchgreifenden rechtlichen Bedenken dagegenstehen, seitens der einzelnen Städte und Gemeinden mit der Deutschen Glasfaser Kooperationsverträge nach dem Vorbild des vorgelegten Mustervertrages abzuschließen. Allerdings sollte jede Kommune prüfen, ob z.B. aufgrund der spezifischen Gegebenheiten vor Ort eine Ergänzung bzw. nähere Ausgestaltung der vorgesehenen Bestimmungen erforderlich ist. Letzteres betrifft insbesondere auch die Fragen nach der Qualifikation der von der Deutschen Glasfaser eingesetzten Subunternehmen und nach der Erreichbarkeit einer/ eines deutschsprachigen Projekt- bzw. Bauleiter*in.

Das Unternehmen hat das Vorhaben bereits in mehreren Online-Präsentationen den Stadt- und Ortsratsmitgliedern vorgestellt, die Unterlagen sind der Einladung beigelegt.

Alle anderen in St. Ingbert und im Saarland tätigen Telekommunikationsunternehmen wurden bzgl. ihrer Pläne betreffend Glasfaserausbau in St. Ingbert angefragt. Im Ergebnis verfolgt derzeit kein weiterer Anbieter Pläne in Richtung großflächigem Glasfaserausbau.

Insgesamt wird das Vorhaben von der Verwaltung befürwortet.

Finanzielle Auswirkungen

keine

Anlage/n

1	St. Ingbert Glasfaser Präsentation
2	00_DG Kooperationsvertrag_FttH_Standard_Revision 2021_Stadt St. Ingbert_...
3	01_DG Kooperationsvertrag_Anlage1_Revision 2021_Stadt St. Ingbert_002 (1)



GLASFASER FÜR ST. INGBERT

September 2021



Deutsche
Glasfaser

Agenda

1. Über Deutsche Glasfaser
2. Warum Glasfaser?
3. Projektablauf
4. Produkte und Zielgruppen
5. Bauabläufe und Verlegepraxis
6. Projektdetails



ÜBER DEUTSCHE GLASFASER



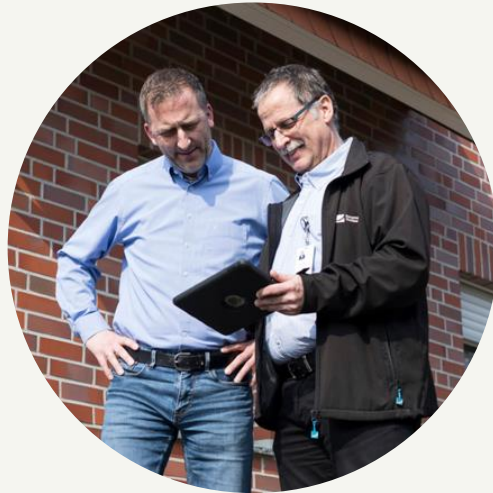
**Deutsche
Glasfaser**

Unternehmensgruppe Deutsche Glasfaser

Führender Glasfaseranbieter für den ländlichen Raum in Deutschland



Wir planen, bauen und betreiben zukunftsfähige Glasfasernetze und bringen Glasfaser schnell und wirtschaftlich in den ländlichen Raum.



Wir verfügen über das Know-how, die erforderlichen Investitionsmittel sowie State-of-the-Art-Technologie und setzen auf partnerschaftliche Beziehungen zu allen Beteiligten.



Gemeinsam schaffen wir ein digitales Bürgernetz und leisten damit einen entscheidenden Beitrag für den Wohlstand in den Regionen.

Zahlen, Daten, Fakten

Deutsche Glasfaser auf einen Blick

> 1 Mio.

Verlegte Glasfaseranschlüsse
(FTTH)

> 580.000

B2C Vertragskunden (FTTH)

1.750

Kommunen setzen auf
Deutsche Glasfaser

1.600

Mitarbeiter:innen

> 5.000

Mitarbeiter:innen unserer
Baupartner für uns im Einsatz

35.000

Gebaute Anschlüsse (FTTH)
pro Monat

15.000

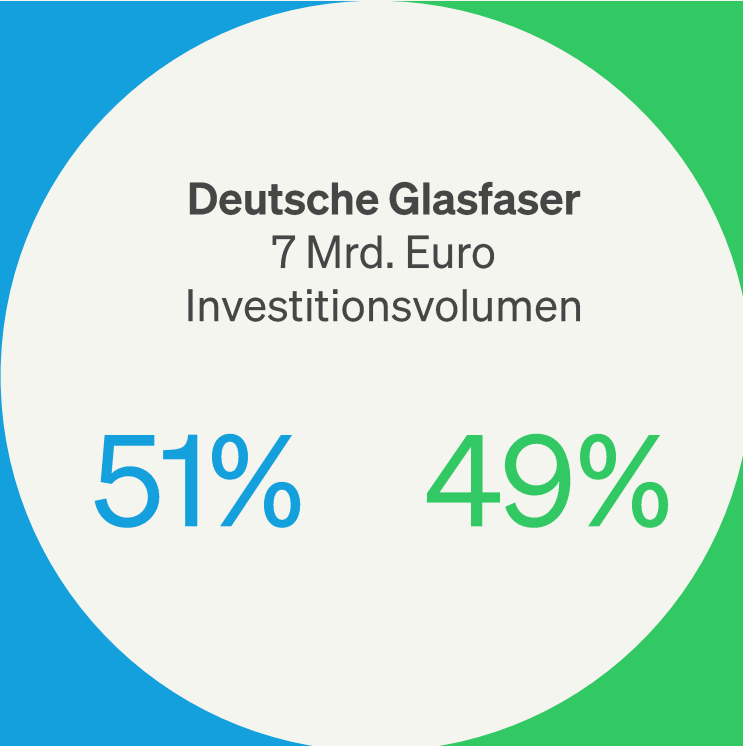
Verlegte Kilometer Kabel
in 2021 (geplant)

Kapitalausstattung

Zwei finanzstarke, langfristig orientierte Investoren

The logo for EQT, consisting of the letters 'E', 'Q', and 'T' in a stylized, white, sans-serif font on a blue background.

EQT ist eine börsennotierte schwedische Investmentgesellschaft. Sie setzt auf langfristige Beteiligungen mit nachhaltiger Ausrichtung. EQT verwaltet ein Beteiligungsvermögen von 41 Mrd. Euro und besitzt unter anderem eine Reihe führender Glasfasernetzbetreiber in Europa.

A large white circle is centered on the page, overlapping the blue and green background sections. It contains text about Deutsche Glasfaser and two percentages: 51% and 49%.

Deutsche Glasfaser
7 Mrd. Euro
Investitionsvolumen

51%

49%

The logo for OMERS, featuring a stylized white circle icon followed by the letters 'OMERS' in a white, sans-serif font on a green background.

OMERS ist einer der größten kanadischen Pensionsfonds. Der Fonds setzt auf nachhaltige, langfristige, stabilitätsorientierte Investments und verwaltet ein Anlagevermögen von rund 70 Mrd. Euro.

Stärken

Was uns auszeichnet

Kompetenz

Bewährte Bauplanung und -umsetzung

- Langjährige Erfahrung und Know-how im privatwirtschaftlichen und geförderten Ausbau
- Skalierbare Verfahren für Netzausbau in kleinen Kommunen und ganzen Kreisen
- State-of-the-Art-Technologie für effiziente, schnelle Verlegung bis in die Wohnung oder ins Büro
- Stabiles, tragfähiges Netzwerk an Baupartnern mit schnell verfügbaren Baukapazitäten

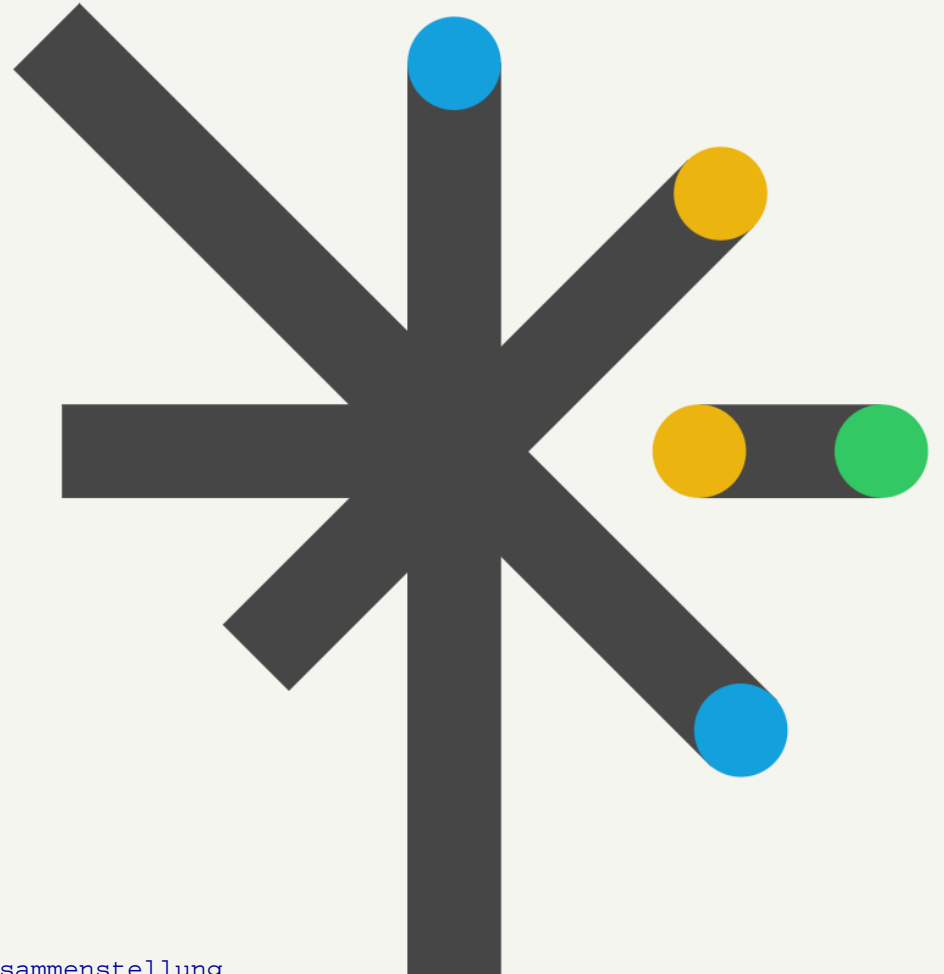
Beziehungsqualität

Hohe Akzeptanz in der Gemeinde

- Kooperationsvereinbarungen auf Gemeinde- und Länderebene als Projektgrundlage
- Partnerschaftliche Zusammenarbeit
- 400 Informationsveranstaltungen pro Jahr mit Bürger:innen auf dem Land
- Kompetente Ansprechpartner:innen über die gesamte Projektdauer vor Ort



WARUM GLASFASER?



Warum Glasfaser?

Vieles viel besser. Für Sie und für kommende Generationen.

1

Leistungsstark

Als leistungsstärkste Technologie ermöglicht Glasfaser überragend schnelle Up- und Downloadraten mit Lichtgeschwindigkeit

3

Nachhaltig

Die Datenübertragung durch Licht ist nicht nur viel schneller, sondern auch deutlich energieeffizienter als die Übertragung durch Strom.

2

Stabil

Selbst wenn alle Nachbarn das Glasfasernetz nutzen, ermöglicht es reibungslose Echtzeitanwendungen und schnelle Reaktionsfähigkeit.

4

Zukunftsfähig

Glasfaser rüstet auch weitere Generationen für die Zukunft und ermöglicht heute wie morgen und übermorgen reibungslose Echtzeitanwendungen.

Kupferleitung auf der letzten Meile ein Flaschenhals



Glasfaser bis ins Haus

Unschlagbar leistungsfähig

Open Access



Empfangene Leistung



100%



100%

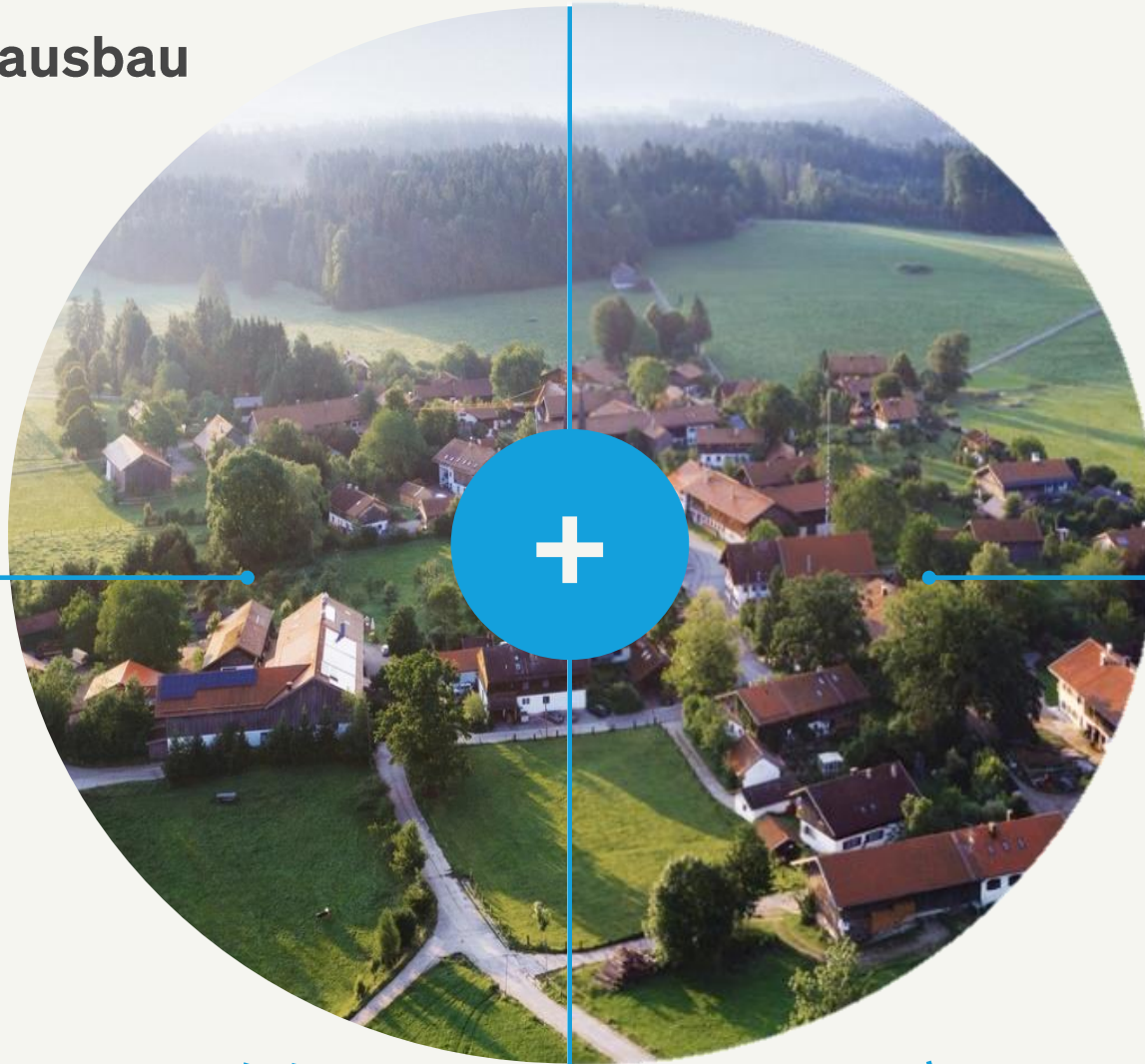


100%

PROJEKT ABLAUF



Integrativer Netzausbau



Privatwirtschaftlich

Gefördert

= Flächendeckender Ausbau

Der Projektablauf gliedert sich in 5 Phasen

1

Gebiets-
analyse

2

Kooperations-
vereinbarung
mit Kommune

3

Nachfrage-
bündelung

4

Planungs- und
Bauphase

5

Aktivierung
und Inbetrieb-
nahme

Projekttablauf

Phase 1: Gebietsanalyse

Prüfung der Realisierbarkeit des Netzausbaus anhand folgender regionaler Gegebenheiten:

- Möglichkeiten der regionalen Anbindung
- Verfügbare Bandbreitenversorgung
- Ausbaurkosten
- Bauliche Gegebenheiten

Ziel: Entscheidung für oder gegen einen Angang des Ortes, auf Grundlage von echtem Bedarf und realistischen Möglichkeiten.

Modernste Vermessungen ermöglichen eine sehr genaue Analyse der baulichen Gegebenheiten in einem Ort.



Projekttablauf

Phase 2: Kooperationsvereinbarung mit Kommune

- Prüfung der Unterstützungsbereitschaft der Kommunen
- Festsetzung der Rahmenbedingungen für die Vertriebs- und Bauphase in einer Kooperationsvereinbarung
- Akquirierung von Vertrauenspersonen für die Bürger

Ziel: Gemeinschaftlichen Willen für den Glasfaserausbau aufbauen und Zusammenarbeit definieren.



Projekttablauf

Phase 3: Nachfragebündelung

- Informations- und Vertriebsphase
- Aufklärung der Bürger und Unternehmen durch Informationsveranstaltungen, Servicepunkte, persönlicher Beratung und Werbung
- Abschlüsse von Verträgen

Ziel: Innerhalb kurzer Zeit die erforderliche Vertragsquote für einen wirtschaftlichen Ausbau erreichen.



Projektlauf

Phase 3: Nachfragebündelung

Klassische Werbung

(Mailings, Anzeigen, Pressemitteilungen, Außenwerbung)

Online Marketing

(Social Media, Online Gebietsseiten, Google Adwords, Partnerprogramm)

Servicepunkt

(POS mit Fensterbeklebung & Inventar, Infostände bei Einzelhändler, Shop-in-Shop-Lösungen)



Veranstaltungen

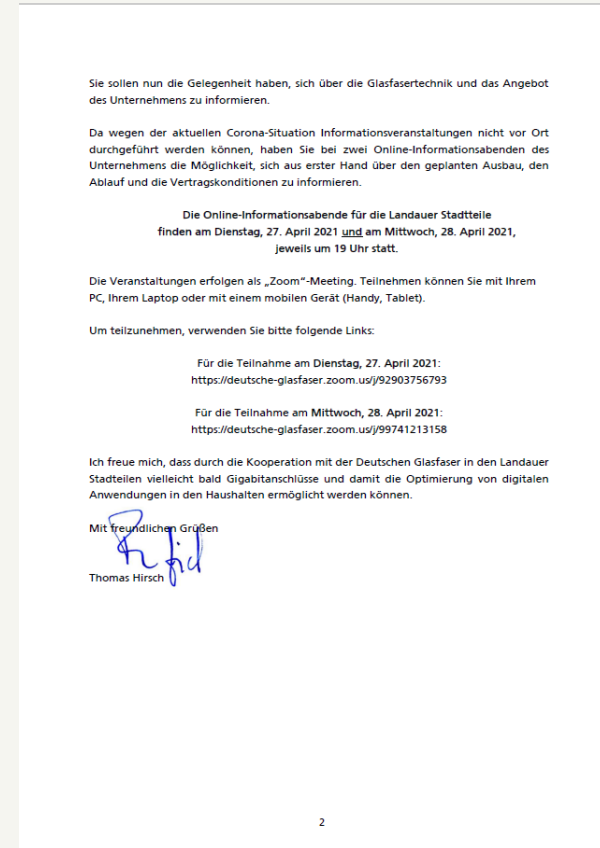
(Infoabende, Glasfasertage, Nachbarschaftsberatungen)

Multiplikatoren Marketing

(Multiplikatoren, Vertriebspartner – D2D, Bürgermeister, Bürgerinitiativen, Einzelhändler)

Vertriebssteuerung/-koordination

Bürgermeisterbrief



Vertriebs- und Marketingwege Haushaltsmailings

IHR ANSCHLUSS AN DIE ZUKUNFT.

Einladung zum Infoabend.

Deutsche Glasfaser

UNSCHLAGBARE VORTEILE.

- ✓ 100% kabelgebunden! Mit der stabilsten und schnellsten Glasfaser-Verbindung.
- ✓ Stabile Bandbreiten bis zu 100 Mbit/s.
- ✓ Gratis Glasfaser-Hausterschleife! Mehrere 750000* sparen.
- ✓ Keine doppelte Kabelkosten! Bis zu 10 Monate lang kostenlos Surfen, surfen Sie direkt ins Netz!
- ✓ Wechselgarantie! Wechseln Sie in 10 Minuten einfach.

INTERNET, TELEFON UND FERNSEHEN MIT IHREM PASSENDEN GLASFASERTARIF.

300	400	600	1000
<ul style="list-style-type: none"> ✓ Internet/Festnetz 30 Mbit/s (max.) ✓ Festnetz/Festnetz 30 Mbit/s (max.) ✓ Festnetz/Internet 30 Mbit/s (max.) ✓ Mobilfunk/Internet 30 Mbit/s (max.) ✓ Mobilfunk/Festnetz 30 Mbit/s (max.) ✓ Mobilfunk/Internet 30 Mbit/s (max.) ✓ Mobilfunk/Festnetz 30 Mbit/s (max.) ✓ Mobilfunk/Internet 30 Mbit/s (max.) 	<ul style="list-style-type: none"> ✓ Internet/Festnetz 40 Mbit/s (max.) ✓ Festnetz/Festnetz 40 Mbit/s (max.) ✓ Festnetz/Internet 40 Mbit/s (max.) ✓ Mobilfunk/Internet 40 Mbit/s (max.) ✓ Mobilfunk/Festnetz 40 Mbit/s (max.) ✓ Mobilfunk/Internet 40 Mbit/s (max.) ✓ Mobilfunk/Festnetz 40 Mbit/s (max.) ✓ Mobilfunk/Internet 40 Mbit/s (max.) 	<ul style="list-style-type: none"> ✓ Internet/Festnetz 60 Mbit/s (max.) ✓ Festnetz/Festnetz 60 Mbit/s (max.) ✓ Festnetz/Internet 60 Mbit/s (max.) ✓ Mobilfunk/Internet 60 Mbit/s (max.) ✓ Mobilfunk/Festnetz 60 Mbit/s (max.) ✓ Mobilfunk/Internet 60 Mbit/s (max.) ✓ Mobilfunk/Festnetz 60 Mbit/s (max.) ✓ Mobilfunk/Internet 60 Mbit/s (max.) 	<ul style="list-style-type: none"> ✓ Internet/Festnetz 100 Mbit/s (max.) ✓ Festnetz/Festnetz 100 Mbit/s (max.) ✓ Festnetz/Internet 100 Mbit/s (max.) ✓ Mobilfunk/Internet 100 Mbit/s (max.) ✓ Mobilfunk/Festnetz 100 Mbit/s (max.) ✓ Mobilfunk/Internet 100 Mbit/s (max.) ✓ Mobilfunk/Festnetz 100 Mbit/s (max.) ✓ Mobilfunk/Internet 100 Mbit/s (max.)
24,99 EUR	24,99 EUR	24,99 EUR	24,99 EUR
DD TV Premium Standard TV	DD TV Premium Standard TV	DD TV Premium Standard TV	DD TV Premium Standard TV

deutsche-glasfaser.de

WARUM GLASFASER? WEIL IHR ES EUCH VERDIENT HABT!

Jetzt Freunde werben!

110,00 EUR Prämie je geworbenem Freund

deutsche-glasfaser.de

Deutsche Glasfaser

3 ZIMMER, KÜCHE, GLASFASER

Digital leben und arbeiten

Deutsche Glasfaser

IHRE STIMME FÜR IHRE ZUKUNFT.

Zusammen machen wir's möglich.

Jetzt Glasfaser-vorteile entdecken!

deutsche-glasfaser.de

WARUM GLASFASER? WEIL SIE ES VERDIENT HABEN!

Internet so wie es sein sollte: schnell, stabil, nachhaltig – zusammen machen wir's möglich.

deutsche-glasfaser.de

Deutsche Glasfaser

WIE DIE GLASFASER ZU IHNEN INS HAUS KOMMT

deutsche-glasfaser.de

Deutsche Glasfaser

GLASFASER FÜR IHR ZUHAUSE

Wir beraten Sie gerne!

deutsche-glasfaser.de

Deutsche Glasfaser

GLASFASER SCHRITT FÜR SCHRITT.

Mit Hochgeschwindigkeit surfen – zusammen machen wir's möglich.

PC-Messung
Breitband-Internet
BESTER ANBIETER
Deutsche Glasfaser

deutsche-glasfaser.de

Deutsche Glasfaser

Vertriebs- und Marketingwege

Außenwerbung



Informationen Online

www.deutsche-glasfaser.de/ORTSNAME



The screenshot shows the website interface for Deutsche Glasfaser. At the top, there is a navigation bar with the company logo and regional abbreviations (BW, BY, BB, HE, MV, NI, NRW, RP, SL, ST, SN, SH). Below this is a blue banner with the text "Der Digitalversorger der Regionen. Unsere Marke – unser Versprechen. Mehr erfahren". A secondary navigation bar contains tabs for "Übersicht", "Phase", "Termine", "Terminvereinbarung", and "Informationen". The main content area features a large image of a village with a yellow circle overlaid on it containing the text "Bleiben Sie auf dem Laufenden". To the left of the image, the heading "GLASFASER IN HAGENBACH" is displayed, followed by "Nachfragebündelung bis 27.11.2021". A progress bar shows 10% completion, with a dashed line indicating a 40% target. Below the progress bar, the current status is "Stand: 27.08.2021". Two buttons are visible: "Jetzt Tarif buchen" and "Weiterempfehlen". At the bottom of the screenshot, the text "NOCH 4 SCHRITTE BIS ZUR FERTIGSTELLUNG" is prominently displayed.

Bleiben Sie
auf dem
Laufenden

NOCH 4 SCHRITTE BIS ZUR FERTIGSTELLUNG

Vertriebs- und Marketingwege Veranstaltungen



Vertriebs- und Marketingwege

Servicepunkt



Projekttablauf

Phase 4: Planungs- und Bauphase

- Planungsphase in enger Abstimmung mit der örtlichen Verwaltung
- Kontinuierliche Information an alle Bürger und Unternehmen, inkl. örtlicher Baubüros
- 100-prozentiger Ausbau des Anschlussgebietes inkl. der Einplanung von Nachanschlüssen

Ziel: Einen reibungslosen Ablauf in allen Projektschritten bis zur FTTH-Versorgung der Haushalte gewährleisten



Projekttablauf

Phase 5: Aktivierung und Inbetriebnahme

- Sukzessive Aktivierung der beauftragten Kundenanschlüsse
- Netzbetrieb und -überwachung
- Störungsmanagement
- Kundenbetreuung

Ziel: Eine hohe Kundenzufriedenheit.



PRODUKTE UND ZIELGRUPPEN



DG home

Tarifportfolio für Privatkunden

- 100% zukunftssicher
- Stabile Bandbreiten
- Gratis Glasfaser-Hausanschluss in der NFB
- Keine doppelten Kosten
 - Bis zu 12 Monate lang kostenlos surfen, solange Ihr Altvertrag noch läuft
- Wechselgarantie
 - Wunschtarif testen und im 12. Monat einfach wechseln

LEISTUNGSSIEGER			
DG basic	DG classic	DG premium	DG giga
300	400	600	1000
✓ Internet Flatrate 300 Mbit/s Download 150 Mbit/s Upload	✓ Internet Flatrate 400 Mbit/s Download 200 Mbit/s Upload	✓ Internet Flatrate 600 Mbit/s Download 300 Mbit/s Upload	✓ Internet Flatrate 1.000 Mbit/s Download 500 Mbit/s Upload
✓ Festnetz Telefonie Ab 2,9 Cent/Min. ins deutsche Festnetz telefonieren	✓ Festnetz Telefonie Gespräche ins deutsche Festnetz inklusive	✓ Festnetz Telefonie Gespräche ins deutsche Festnetz inklusive	✓ Festnetz Telefonie Gespräche ins deutsche Festnetz inklusive
✗ Mobilfunk Flatrate Flatrate in alle deutschen Mobilfunknetze	✗ Mobilfunk Flatrate Flatrate in alle deutschen Mobilfunknetze	✓ Mobilfunk Flatrate Flatrate in alle deutschen Mobilfunknetze	✓ Mobilfunk Flatrate Flatrate in alle deutschen Mobilfunknetze
✗ Wechselgarantie³ DG basic testen und im 12. Monat Tarif wechseln	✓ Wechselgarantie³ DG classic testen und im 12. Monat Tarif wechseln	✓ Wechselgarantie³ DG premium testen und im 12. Monat Tarif wechseln	✓ Wechselgarantie³ DG giga testen und im 12. Monat Tarif wechseln
24⁹⁹ EUR <small>monatlich, ab dem 13. Monat 44,99 EUR</small>	24⁹⁹ EUR <small>monatlich, ab dem 13. Monat 49,99 EUR</small>	24⁹⁹ EUR <small>monatlich, ab dem 13. Monat 79,99 EUR</small>	24⁹⁹ EUR <small>monatlich, ab dem 13. Monat 89,99 EUR</small>
+	+	+	+
DG TV Premium Internet-TV mit über 50 HD-Sendern 15,- EUR ² /Monat	DG TV Premium Internet-TV mit über 50 HD-Sendern 15,- EUR ² /Monat	DG TV Premium Internet-TV mit über 50 HD-Sendern 15,- EUR ² /Monat	DG TV Premium Internet-TV mit über 50 HD-Sendern 15,- EUR ² /Monat

Glasfaser für Mehrfamilienhäuser!

- Zukunftsweisende Versorgung von Mehrfamilienhäusern ab 5 Wohneinheiten mit Glasfaser
- Ausbau und Anschluss aller Wohneinheiten im Objekt, damit die Nutzung von Glasfaser-Produkten möglich ist
- Implementierung eines einheitlichen Ausbaustandards



Tarifportfolio Geschäftskunden inexio / Deutsche Glasfaser Business

- Drei zielgruppengerechte Produkt-Portfolios
- Internet-Geschwindigkeiten bis zu 10 Gbit/s möglich
- Garantierte Bandbreiten, ohne Bandbreitenverlust oder -aufteilung
- Attraktive erweiterbare Telefonieoptionen
- Erstklassiger Business-Service (SLA)

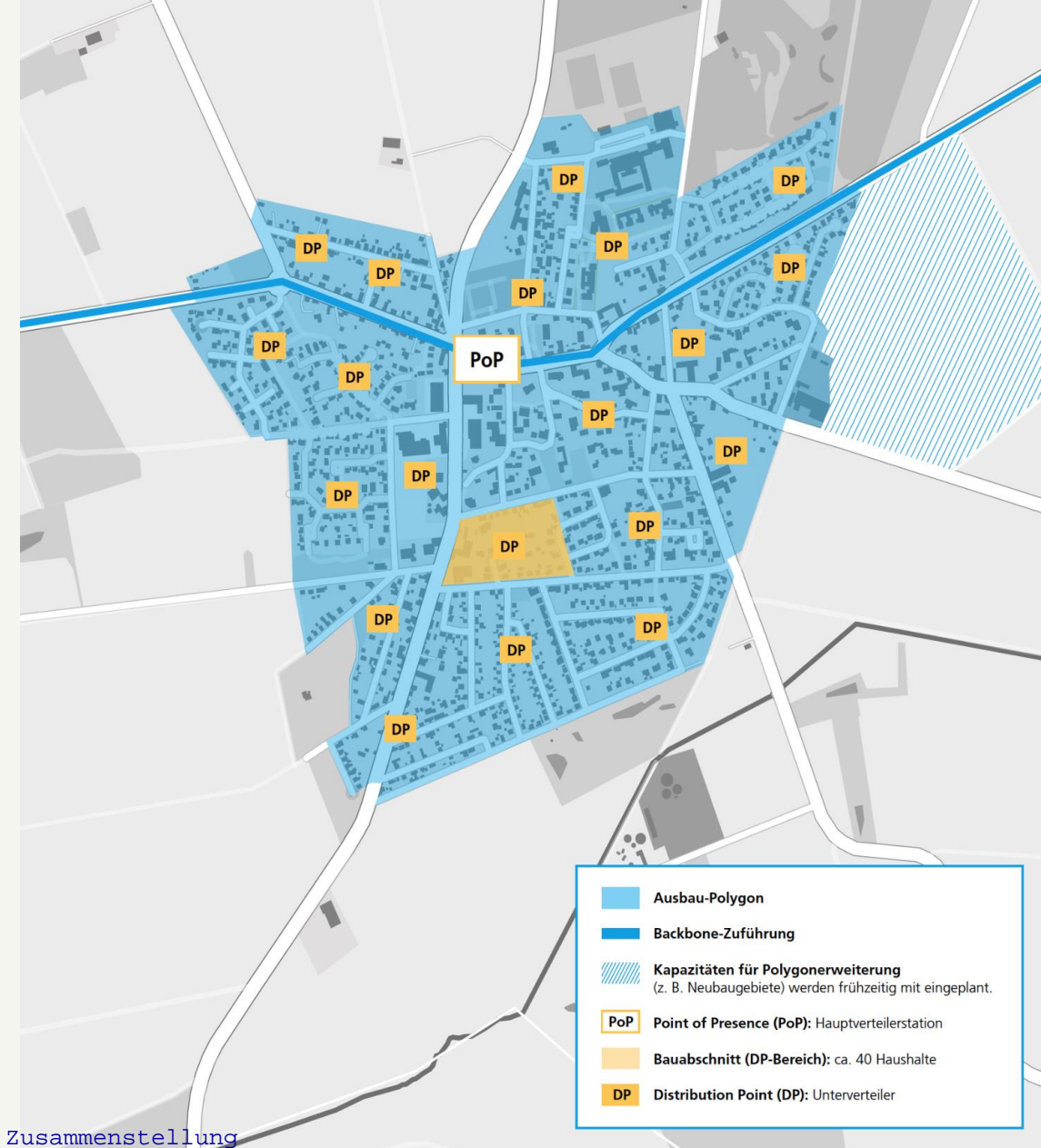


BAUABLÄUFE UND VERLEGEPRAXIS



Der Ablauf der Bauphase Planung und Projektierung

- Definition des Ausbau-Polygons
- Backbone-Zuführung
- Standorte für Hauptverteilerstationen (Point of Presence = POP)
- Standorte für Unterverteilerstationen (Distribution Points = DP)
- Systematische Einteilung des Polygons in Bauabschnitte (DP-Bereiche) mit je ca. 40 Haushalten



Bewährte Bauverfahren

Fräsverfahren

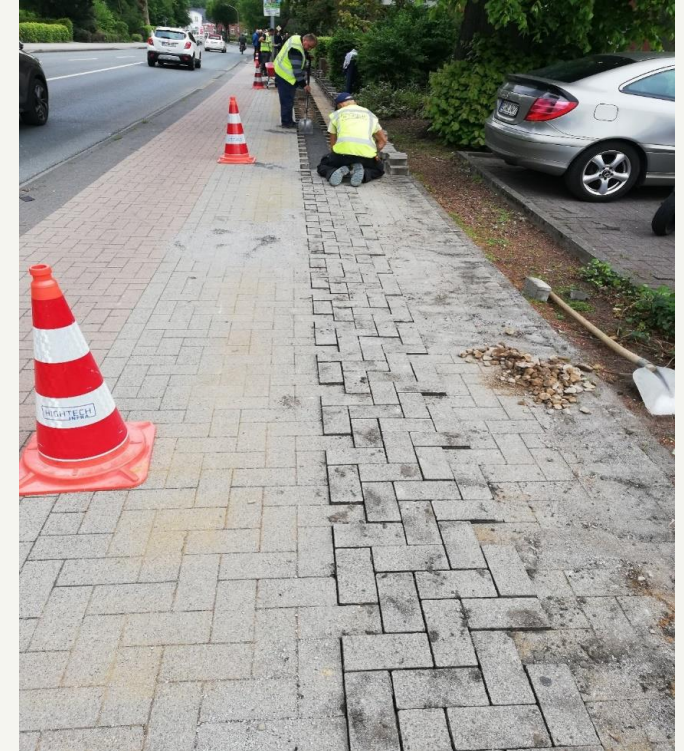
- hohe Bauleistung von ca. 100 Meter und Maschine pro Tag
- reduziert etwaige Verkehrsbeeinträchtigungen aufgrund der raschen Wiederverfüllung



Bewährte Bauverfahren

Wanderbaustelle

- Baustelle wird am gleichen Tag wieder verschlossen
- Anwohner werden rechtzeitig informiert



Bewährte Bauverfahren

Erdrakete

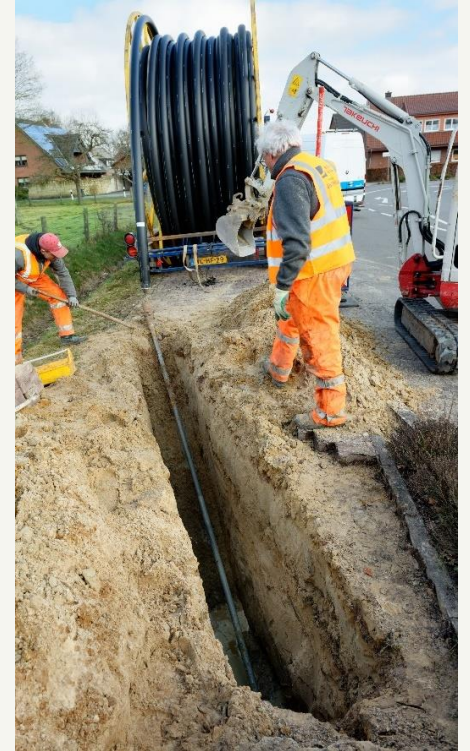
- Unterirdische Verlegungsmethode
- Eignet sich besonders für kurze Querungen von Verkehrswegen oder für die Herstellung des Hausanschlusses (unberührter Vorgarten)



Bewährte Bauverfahren

Spülbohrung

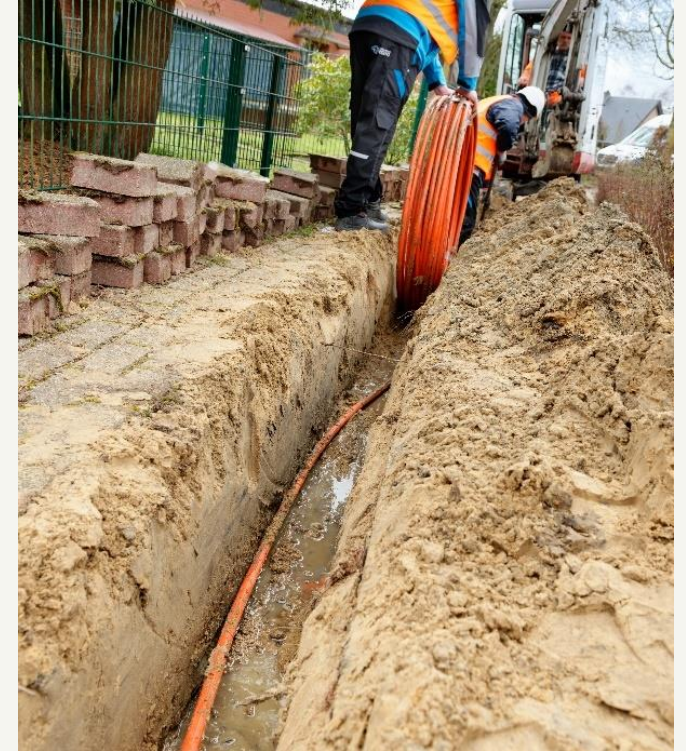
- Unterirdische, steuerbare Verlegungsmethode
- Ermöglicht grabenlos Kabelschutzrohe über längere Distanzen zu verlegen
- Häufiger Einsatzbereich: Querung von Hindernissen (Flussläufe, Alleen, schützenswerte Oberflächen, Bahntrassen ...)



Bewährte Bauverfahren

Offene Grabenbauweise

- Klassische Tiefbaumethode auf Glasfaserniveau
- Wird dann eingesetzt, wenn die Verwendung der anderen Bauverfahren nicht möglich ist

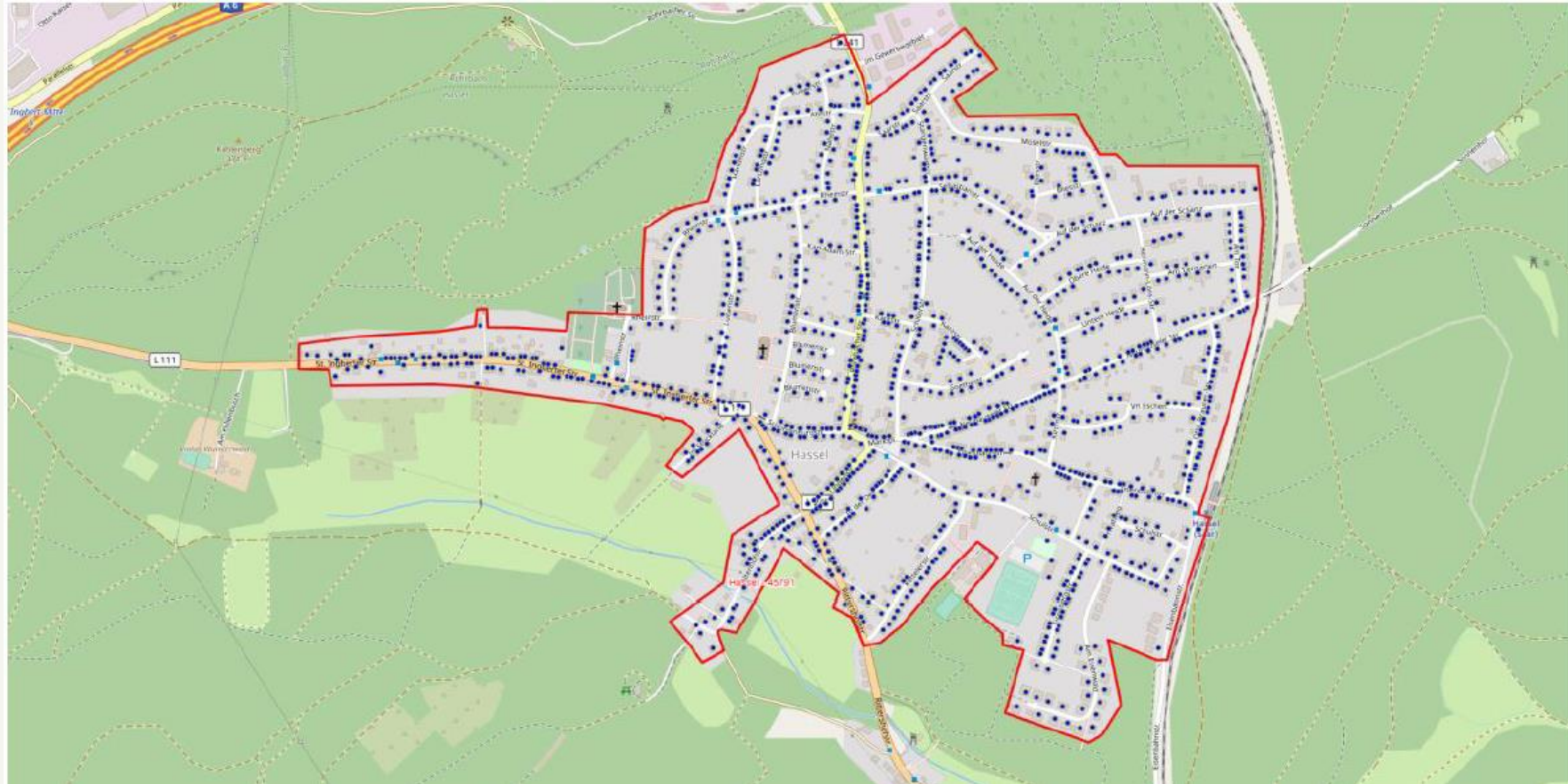


PROJEKTDDETAILS

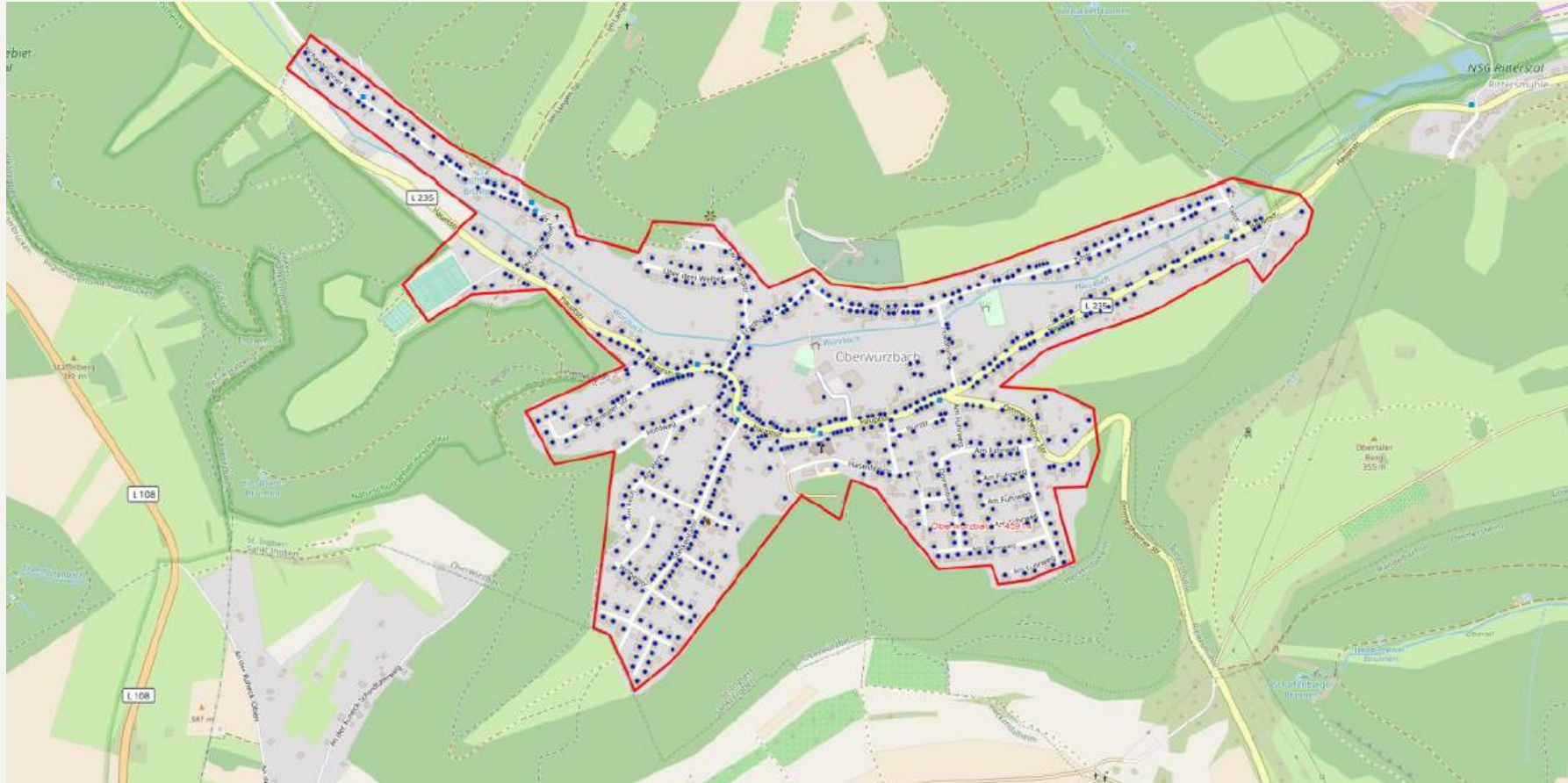
ST. INGBERT



Übersicht Anschlussgebiete Hassel

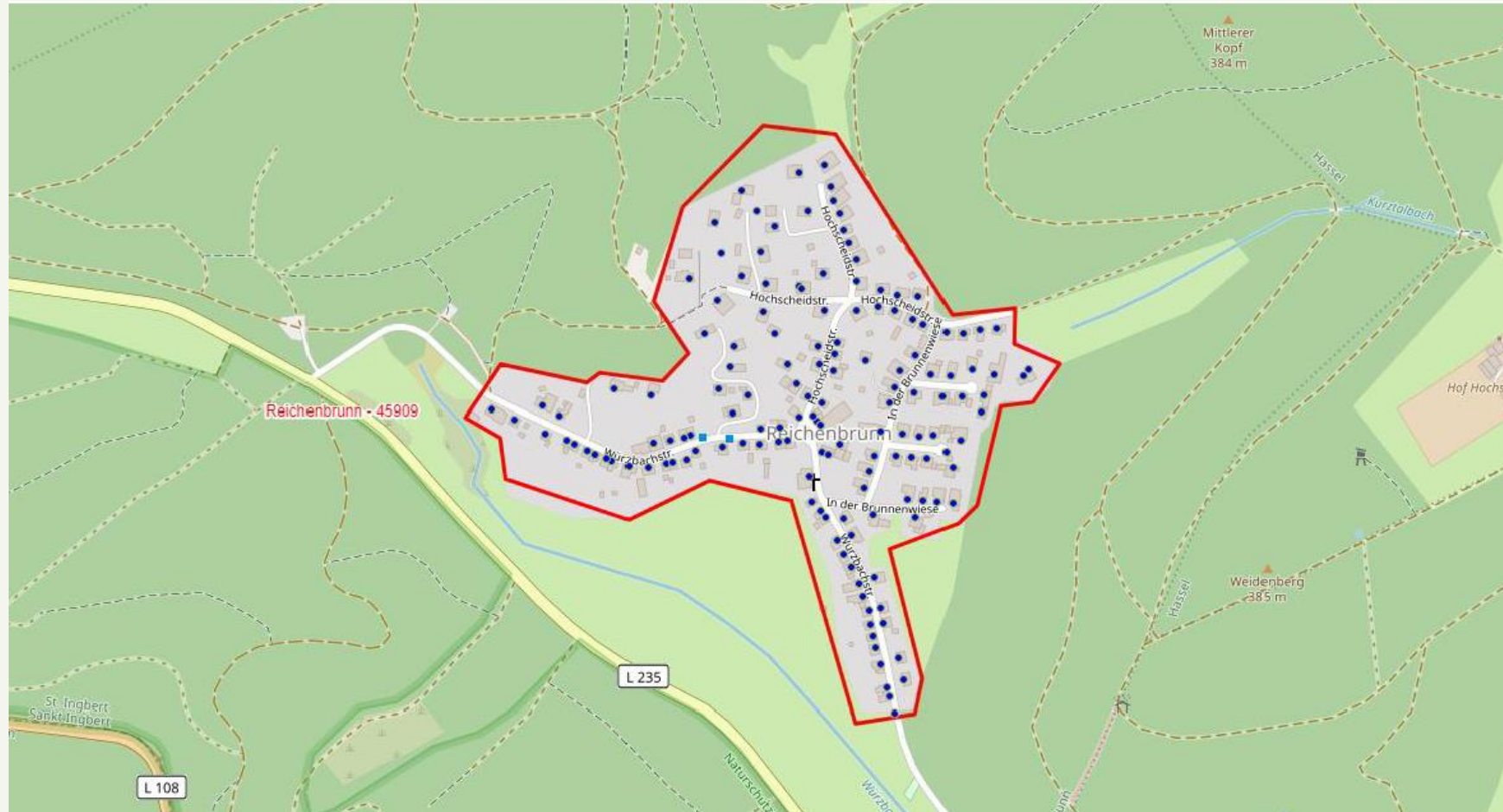


Übersicht Anschlussgebiete Oberwürzbach



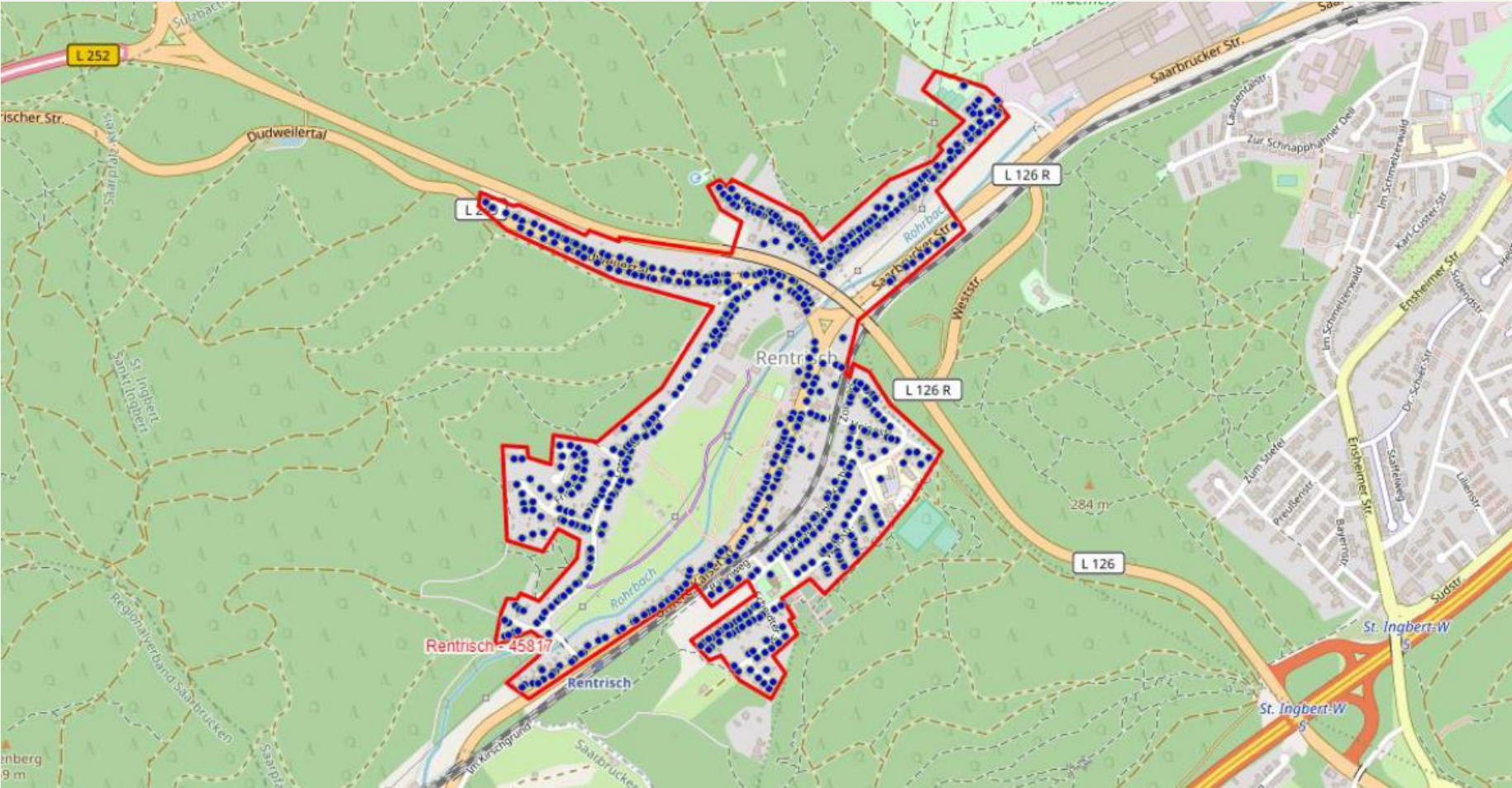
Übersicht Anschlussgebiete

Reichenbrunn

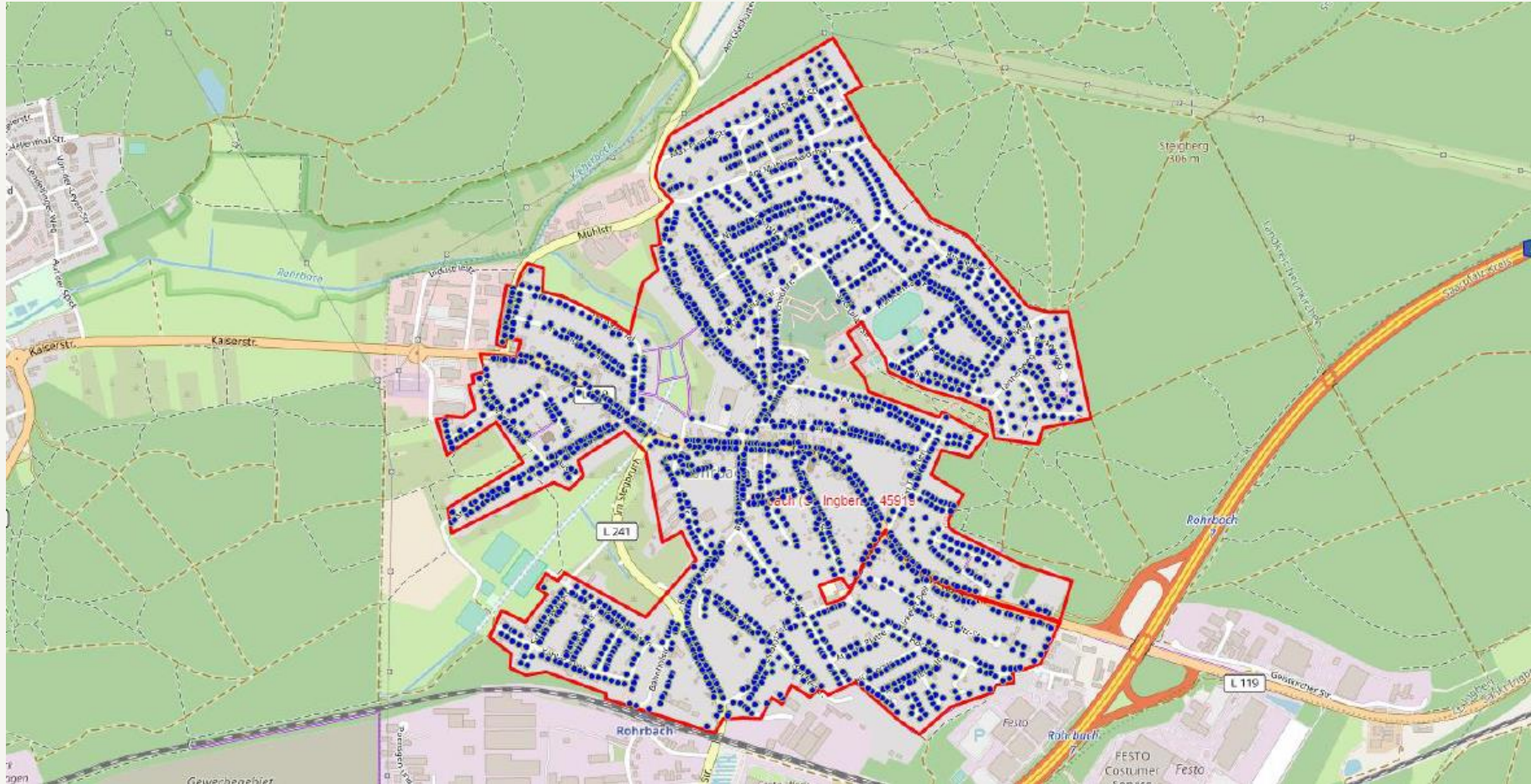


Übersicht Anschlussgebiete

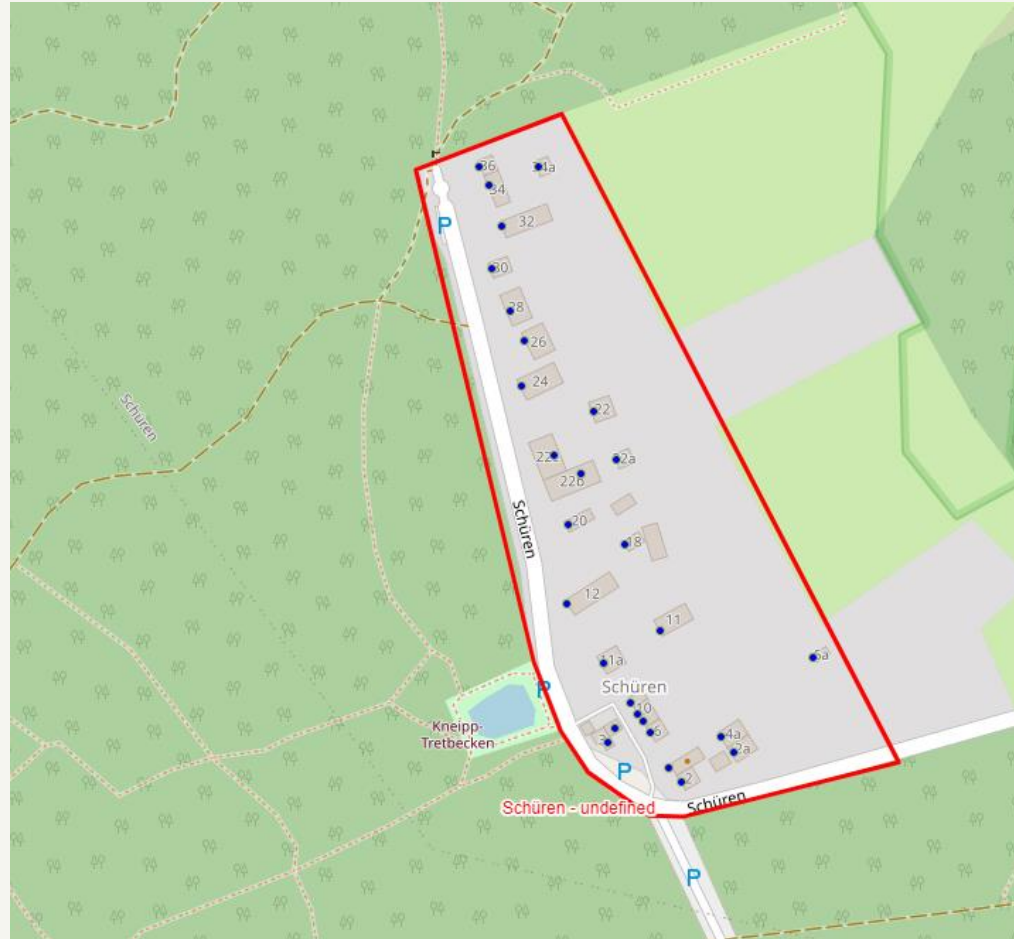
Rentrisch



Übersicht Anschlussgebiete Rohrbach



Übersicht Anschlussgebiete Schüren

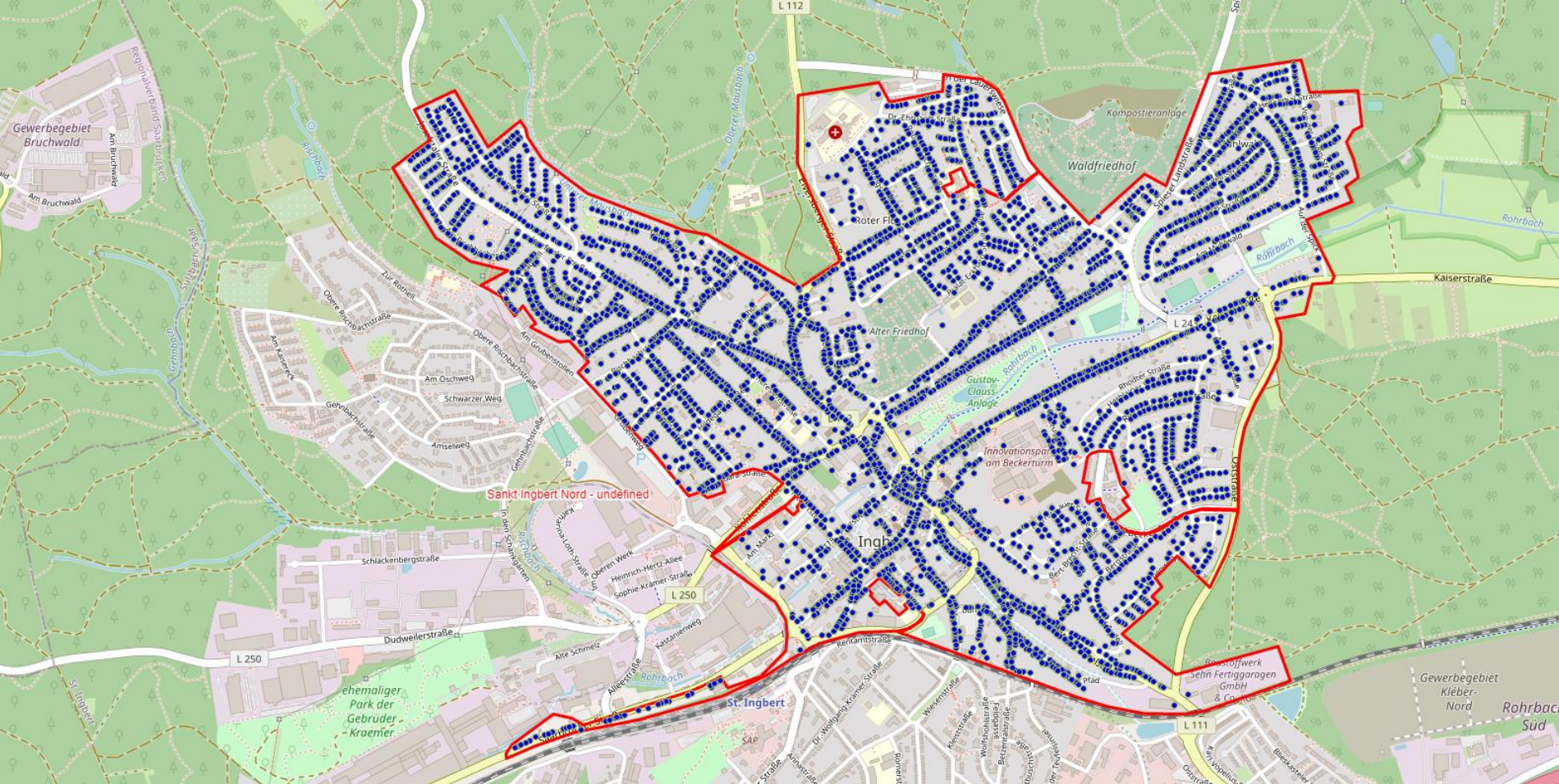


Übersicht Anschlussgebiete

Sengscheid

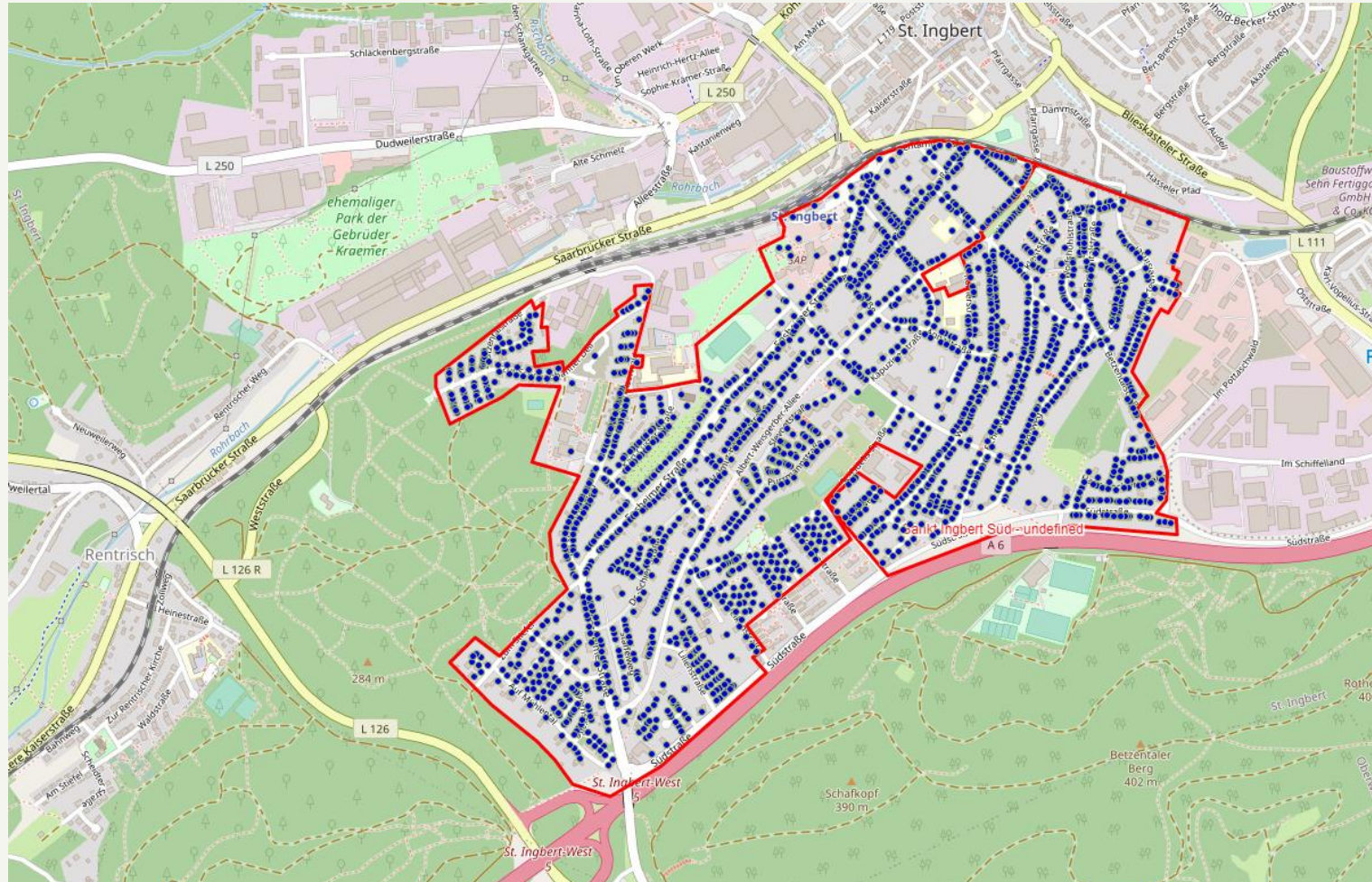


Übersicht Anschlussgebiete St. Ingbert Nord



Übersicht Anschlussgebiete

St. Ingbert Süd

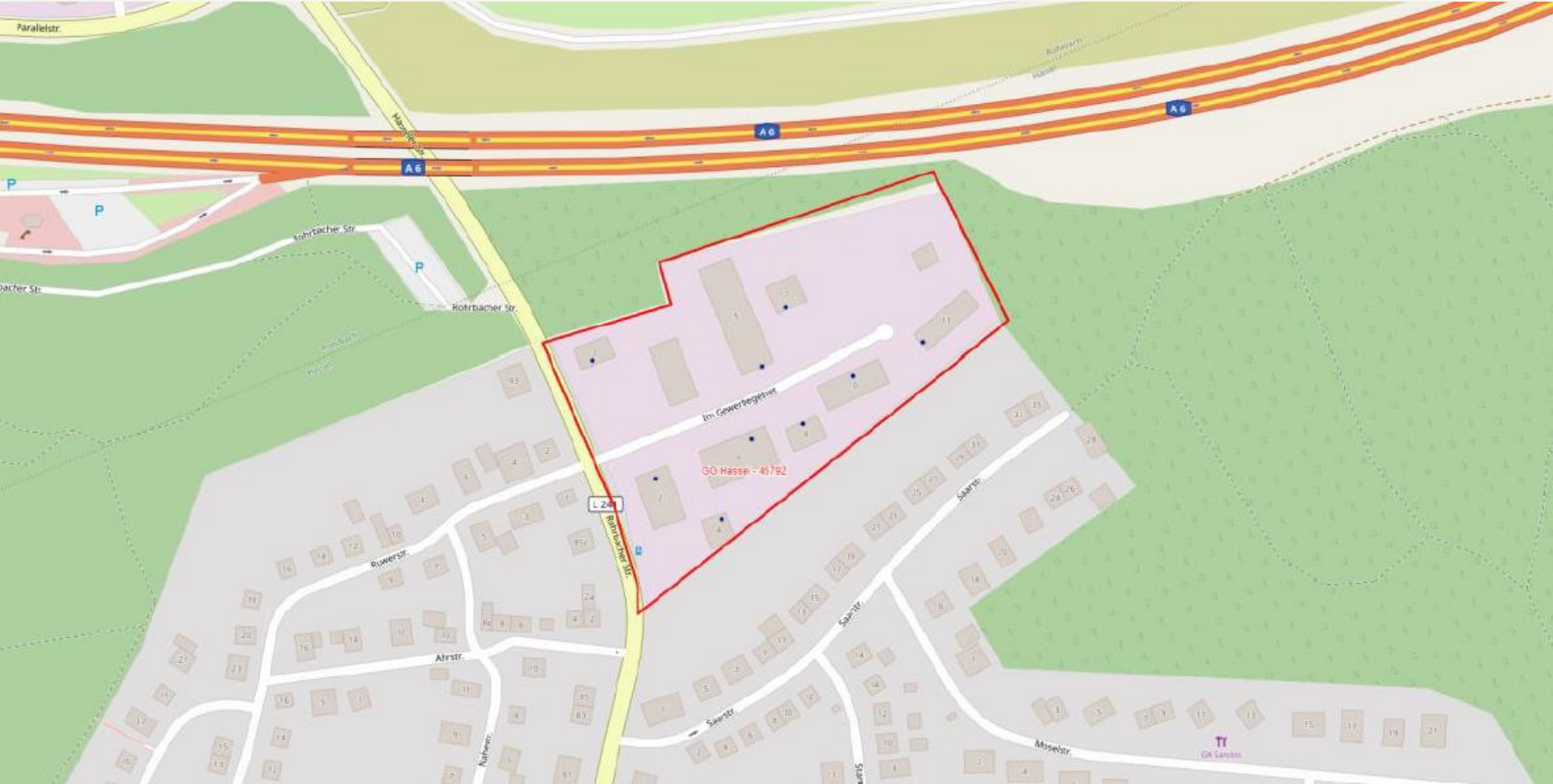


Übersicht Anschlussgebiete St. Ingbert West



Übersicht Anschlussgebiete

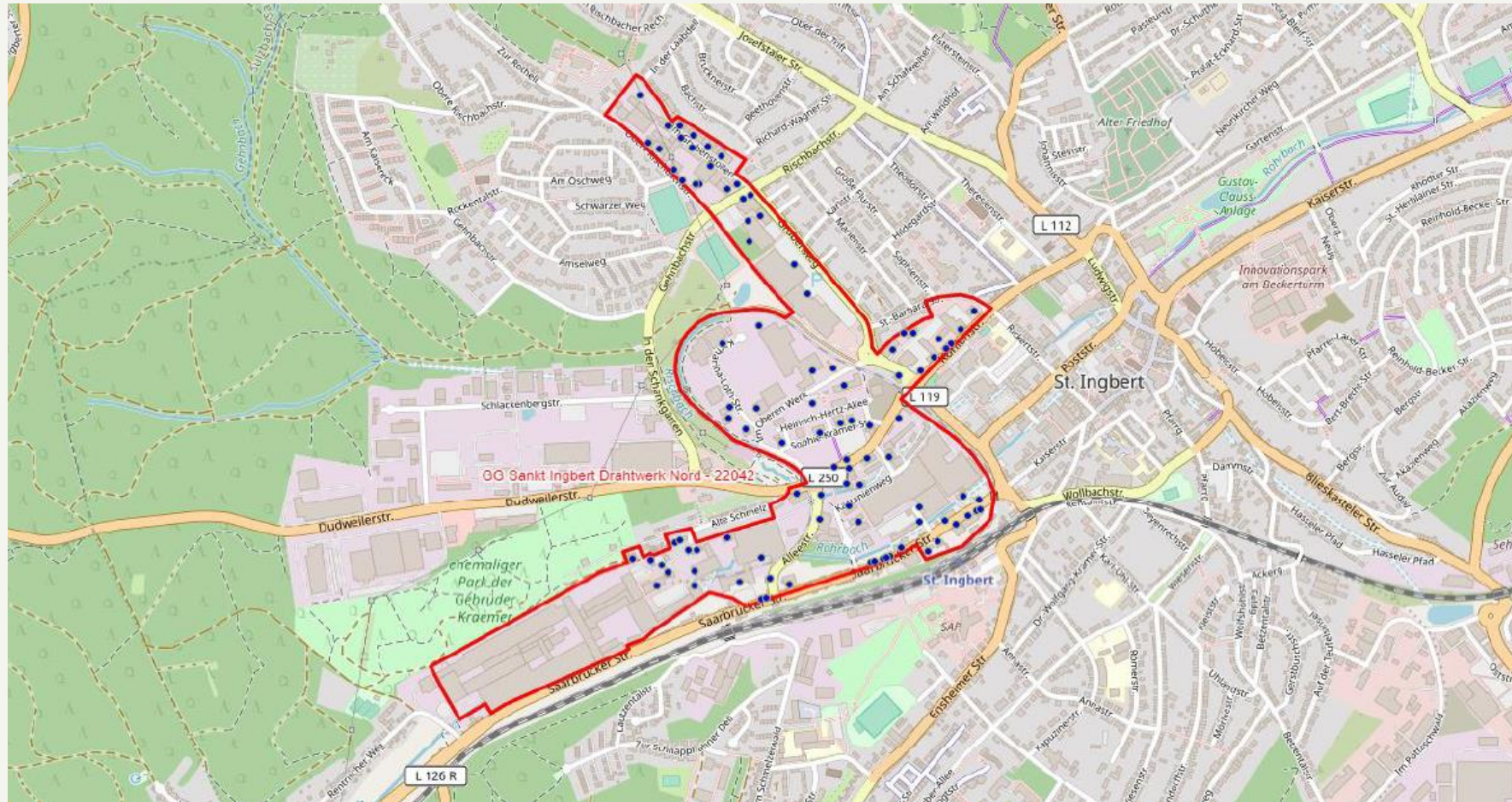
GG Hassel



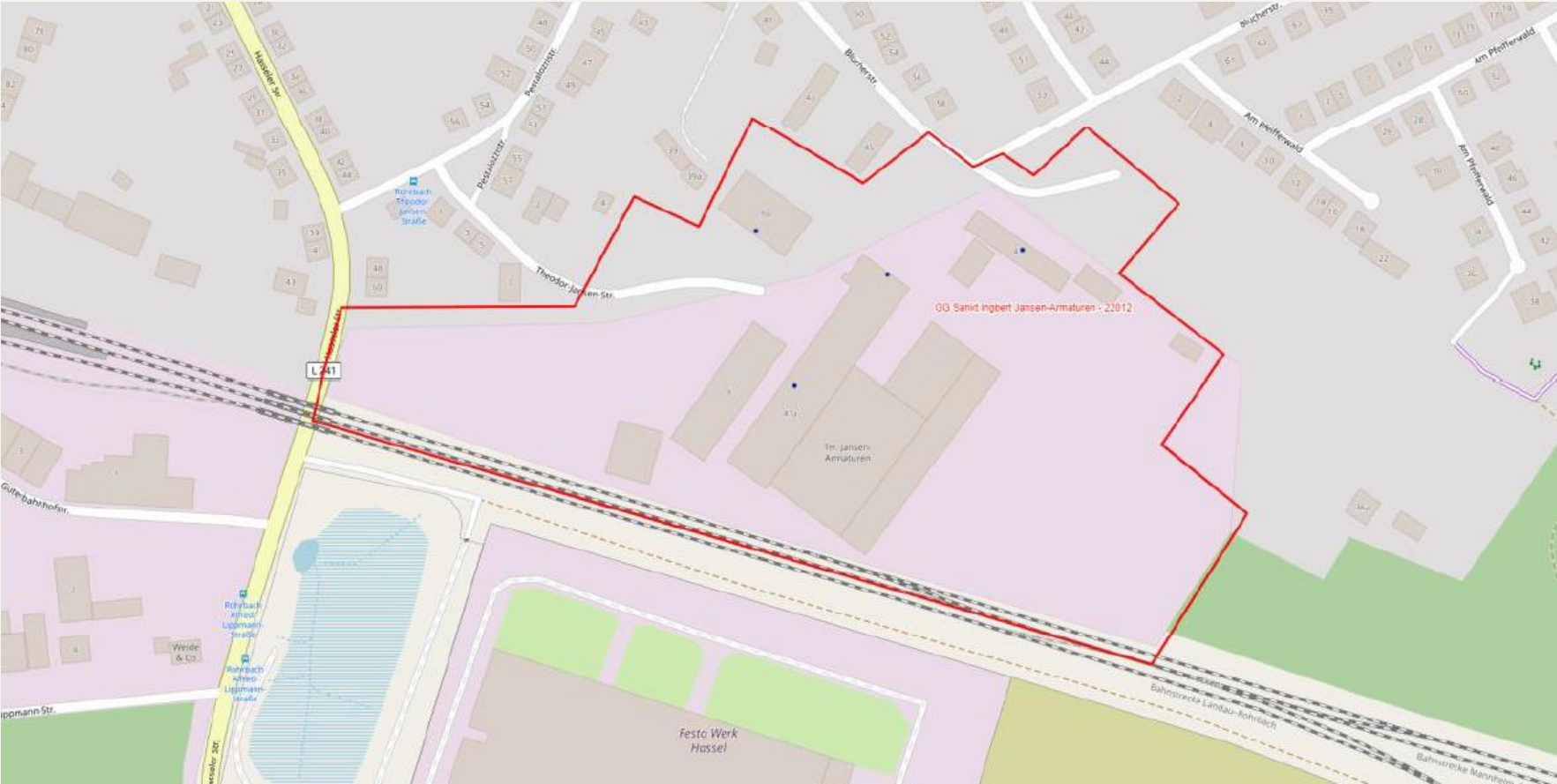
Übersicht Anschlussgebiete GG Am Güterbahnhof



Übersicht Anschlussgebiete GG Drahtwerk Nord



Übersicht Anschlussgebiete GG Jansen Armaturen



Übersicht Anschlussgebiete GG IGB West



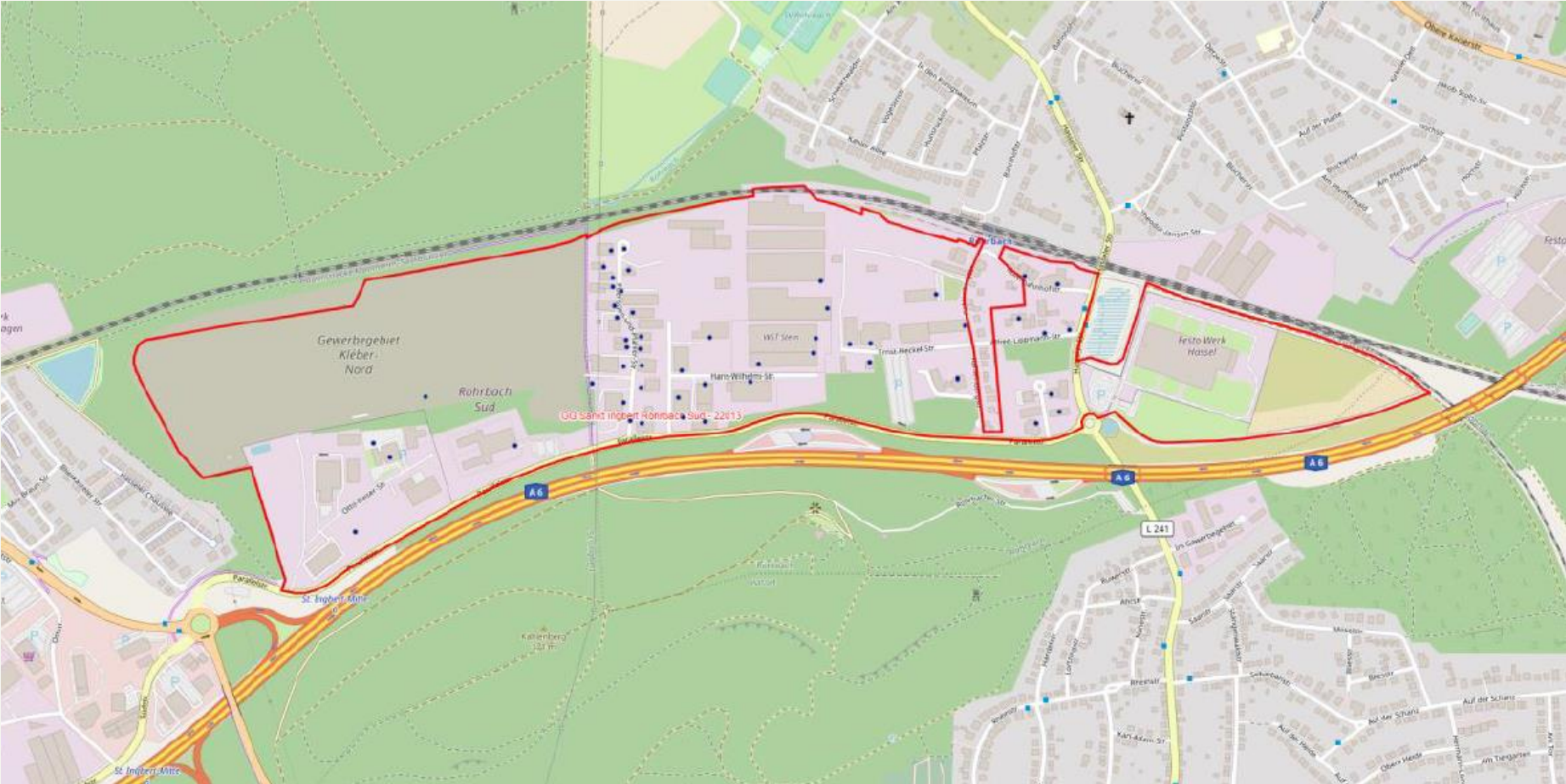
Übersicht Anschlussgebiete GG Rohrbach Nordwest



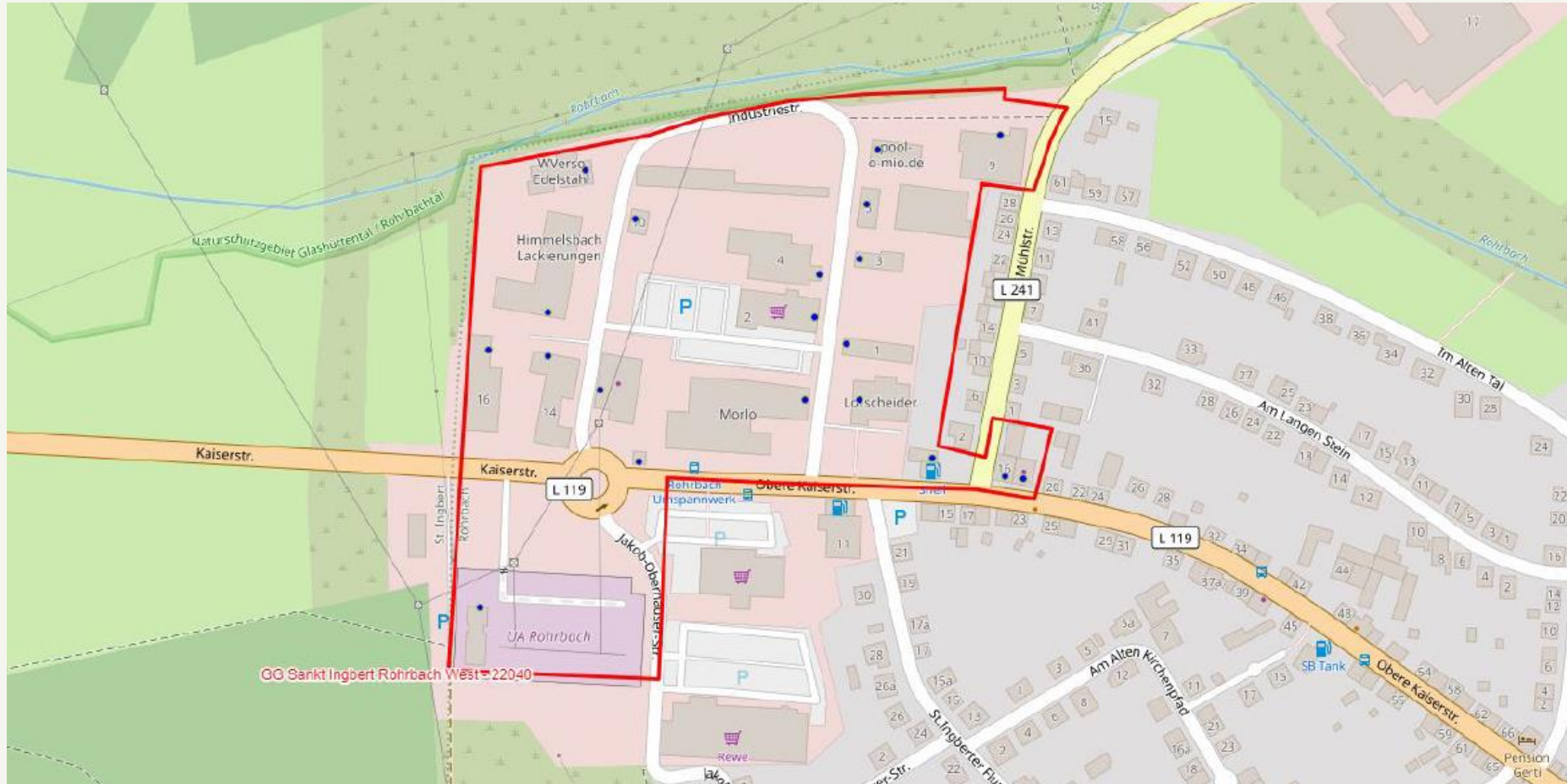
Übersicht Anschlussgebiete GG Rohrbach Ost



Übersicht Anschlussgebiete GG Rohrbach Süd



Übersicht Anschlussgebiete GG Rohrbach West



Die nächsten Schritte



Gebiets-
analyse



Kooperations-
vereinbarung
mit Kommune



Nachfrage-
bündelung



Planungs- und
Bauphase



Aktivierung
und Inbetrieb-
nahme

**VIELEN
DANK**





Deutsche Glasfaser: Der Digital-Versorger für ländliche Regionen.

Stadt St. Ingbert
Am Markt 12
66386 St. Ingbert



KOOPERATIONSVERTRAG

zwischen der

Stadt St. Ingbert

Am Markt 12, 66386 St. Ingbert

vertreten durch

den Oberbürgermeister Prof. Dr. jur. Ulli Christian Meyer

nachfolgend benannt als: „Kooperationspartner“

und

Deutsche Glasfaser Wholesale GmbH

Am Kuhm 31, 46325 Borken

vertreten durch die Geschäftsführung

nachfolgend benannt als: „Deutsche Glasfaser“

Die Kooperationspartner und Deutsche Glasfaser werden nachfolgend einzeln benannt als „**Vertragspartei**“ und gemeinsam benannt als „**Vertragsparteien**“.

Inhaltsverzeichnis

Präambel.....	3
§ 1 Gestattung, Ausbaugbiet und Eigentum	3
§ 2 Voraussetzungen, Nachfragebündelung.....	3
§ 3 Unterstützung des Kooperationspartners.....	4
§ 4 Inhalt des Nutzungsrechts, Verlegemethode, Ausübungsberechtigte	4
§ 5 Abstimmung, Koordination, Offenlegung gegenüber Dritten	5
§ 6 Durchführung des Ausbaus	5
§ 7 Kleine Baumaßnahmen	6
§ 8 Änderung von TK-Linien.....	6
§ 9 Zusatzkosten.....	7
§ 10 Dokumentation	7
§ 11 Haftung.....	7
§ 12 Fertigstellungsmitteilung, Schlussbegehung	7
§ 13 Verjährung.....	7
§ 14 Informations- und Rücksichtnahmepflichten	7
§ 15 Übergang und Übertragung von Rechten und Pflichten	8
§ 16 Verlängerung der Vertragsdauer, Beendigung.....	9
§ 17 Schlussbestimmungen	10

Präambel

Deutsche Glasfaser beabsichtigt, im Gebiet des Kooperationspartners innerhalb des jeweils nach den folgenden Regelungen bestimmten Gebiets („**Ausbaugebiet**“) eine Glasfaserinfrastruktur in der Ausbauvariante *Fibre to the Home (FttH)*, bestehend aus Glasfaserleitungen oder Leerrohrsystemen, die der Aufnahme von Glasfaserleitungen dienen, („**Glasfasernetz**“), auszubauen und zu betreiben oder einem dritten Telekommunikationsunternehmen (**Partner**) zur Nutzung zu überlassen. Der Kooperationspartner wird unter Wahrung seiner wettbewerbsrechtlich neutralen Position den möglichst flächendeckenden Ausbau einer zukunftssicheren Glasfaserinfrastruktur von Deutsche Glasfaser im Kommunalgebiet unterstützen.

Ziel dieses Vertrages ist es, das auf der Grundlage des Telekommunikationsgesetzes (TKG) verliehene Nutzungsrecht an öffentlichen Verkehrswegen auszugestalten und dabei den Kooperationsgedanken zu unterstreichen. Er ist ferner gerichtet auf eine zügige, abgestimmte und geordnete Abwicklung der erforderlichen (Bau-)Maßnahmen und des Verwaltungsverfahrens.

Im Bewusstsein, dass dieser Vertrag das Verwaltungsverfahren nach §§ 68 ff. TKG lediglich ausgestaltet und selbst kein Wegenutzungsrecht begründet, treffen die Vertragsparteien nachfolgende Vereinbarungen:

§ 1 Gestattung, Ausbaugebiet und Eigentum

- (1) Deutsche Glasfaser hat das Wegerecht für das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland von der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahn („**Bundesnetzagentur**“) gemäß § 69 TKG übertragen bekommen; die Wegerechtsurkunde kann auf Anforderung vorgelegt werden. Aus diesem Wegerecht resultiert gem. §§ 68 ff. TKG für Deutsche Glasfaser ein Nutzungsrecht an öffentlichen Verkehrswegen für die Verlegung von Glasfaserleitungen und Leerrohrsystemen („**TK-Linien**“). Dessen ungeachtet wird Deutsche Glasfaser für konkrete Einzelmaßnahmen Zustimmungserklärungen nach § 68 Abs. 3 TKG beantragen.
- (2) Der Vertrag wird für die Dauer von 30 Jahren ab Vertragszeichnung geschlossen. Das Recht, die verlegten Leitungen und hergestellten Anlagen in oder auf öffentlichen Straßen, Wegen oder Plätzen des Kooperationspartners zu haben und diese zu betreiben und zu unterhalten oder von einem Partner nutzen und unterhalten zu lassen ist von der Geltungsdauer dieses Vertrages unabhängig (vgl. § 16 Abs. 4 des Vertrages).
- (3) Dieser Vertrag gilt für das gesamte Gemeindegebiet, soweit der Kooperationspartner Wegebausträger im Sinne von § 68 TKG ist. Das jeweilige Ausbaugebiet ist durch den als **Anlage 1 Ausbaugebiet** zu diesem Vertrag genommenen Plan definiert. Die Entscheidung zum Umfang des Ausbaus liegt allein bei Deutsche Glasfaser.
- (4) Soweit der Kooperationspartner Eigentümer der betroffenen Grundstücke ist, sind die Parteien darüber einig, dass verlegte Leitungen und errichtete Anlagen i. S. v. § 95 BGB nur zu einem vorübergehenden Zweck mit dem Boden verbunden sind und Deutsche Glasfaser Alleineigentümerin des Glasfasernetzes ist und bleibt.

§ 2 Voraussetzungen, Vermarktung

Grundsätzliche Voraussetzung für den Ausbau des Glasfasernetzes ist neben dem Abschluss dieses Vertrages und dem Erwerb oder der Anpachtung von geeigneten Flächen für den Standort des jeweiligen Technikraums (**Point of Presence, „POP“**) auch die Wirtschaftlichkeit des Ausbaus für Deutsche Glasfaser. Im Rahmen einer Vermarktungsphase (Nachfragebündelung) durch Deutsche Glasfaser oder einem Partner müssen eine ausreichende Anzahl an Verträgen über Glasfaserprodukte mit Privat- und/oder Geschäftskunden im jeweiligen Ausbaugebiet (**insgesamt: „betroffene Anschlussinhaber“**) geschlossen worden sein. Die Endkundenbeziehungen können mit Deutsche Glasfaser oder einem Partner bestehen. Nach der Vermarktungsphase (Nachfragebündelung) beurteilt Deutsche Glasfaser ob und in welchem Umfang sie den Ausbau im Ausbaugebiet tatsächlich vornimmt.

§ 3 Unterstützung des Kooperationspartners

(1) Der Kooperationspartner und Deutsche Glasfaser werden während und nach dem Ausbau des Glasfasernetzes konstruktiv und eng zusammenarbeiten. Die Vertragsparteien werden einander rechtzeitig die zuständigen Ansprechpartner/innen und ihre Kontaktdaten mitteilen. Deutsche Glasfaser verpflichtet sich, dem Kooperationspartner frühestmöglich mitzuteilen, welche Unternehmen sie mit welchem Auftragsumfang mit Arbeiten auf Straßen, Wegen oder Plätzen des Kooperationspartners beauftragt, und teilt ihm die Namen und Kontaktdaten der dort zuständigen Ansprechpartner mit. Deutsche Glasfaser leitet die ihr von dem Kooperationspartner mitgeteilten Kontaktdaten an die von ihr beauftragten Unternehmen weiter. Ebenso unterrichtet Deutsche Glasfaser den Kooperationspartner über mögliche Partner sowie deren Ansprechpartner.

(2) Für Deutsche Glasfaser ist der Erwerb oder die Anpachtung von geeigneten Flächen für den Standort des jeweiligen Technikraums (**Point of Presence, „POP“**) unbedingte Voraussetzung für den geplanten Ausbau.

Dabei ist es vorrangiges Ziel, **Grundstücksflächen für den POP zu kaufen**. Sollte der Ankauf von Flächen nicht möglich sein, ist der Abschluss eines Pachtvertrages nebst Eintragung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit zwingend erforderlich.

Der Kooperationspartner unterstützt Deutsche Glasfaser im Rahmen ihrer Möglichkeiten und unter Beachtung der wettbewerbsrechtlichen Neutralität bei der Suche nach betriebsnotwendigen Flächen, soweit diese nicht vom Wegenutzungsrecht nach § 68 TKG umfasst sind.

(3) Soweit der Kooperationspartner darüber verfügt und zur Herausgabe berechtigt ist, wird er Deutsche Glasfaser amtliche Daten zur Topographie, zu Bodeneigenschaften, zu Kontaminationen, zu bereits vorhandenen Leitungswegen sowie zu etwaigen geplanten Ausbauvorhaben Dritter auf Anfrage überlassen, ohne Gewähr für Richtigkeit und Aktualität zu übernehmen.

(4) Für den Zeitraum der Vermarktung (Nachfragebündelung), des Netzausbaus und späterer Nachanschlüsse bzw. Erweiterungen wird der Kooperationspartner Anträge von Deutsche Glasfaser, eines beauftragten Dritten und/oder des jeweiligen Partners zur Anbringung von Straßenreklame, Bauschildern und anderen Marketingaktivitäten unter Beachtung seiner wettbewerbsrechtlichen Neutralität wohlwollend prüfen und bei gegebener Zuständigkeit auch zügig bescheiden.

(5) Für den Verwaltungsaufwand wird der Kooperationspartner Gebühren nach geltendem Gebührenrecht (Landes-und/oder Ortsrecht) erheben und diese vorrangig nach dem Verwaltungsaufwand bemessen. Nach Möglichkeit sollen Gebühren in einem Sammelbescheid nach § 142 Abs. 8 TKG zusammengefasst werden. Daneben steht ihm der Ersatz konkret aufgewendeter Kosten zu.

§ 4 Inhalt des Nutzungsrechts, Verlegungsmethode, Ausübungsberechtigte

(1) Der Gegenstand des Nutzungsrechts ergibt sich aus § 68 TKG und umfasst insbesondere

- a) den Ausbau, den Betrieb, die Unterhaltung, Instandsetzung, Wartung und Entstörung des Glasfasernetzes,

- b) die Errichtung, den Betrieb und die Unterhaltung der erforderlichen POP und

- c) den Ersatz von bestehenden Anlagen durch Neuanlagen, z.B. bei technischen Neuerungen oder Verschleiß.

(2) Deutsche Glasfaser wird Telekommunikationslinien (TK-Linien) so errichten und unterhalten bzw. deren Unterhaltung so veranlassen, dass sie den Anforderungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie den anerkannten Regeln der Technik genügen. Deutsche

Glasfaser kann auch beantragen, Glasfaserleitungen oder Leerrohrsysteme, die der Aufnahme von Glasfaserleitungen dienen, in Abweichung der Allgemeinen Technischen Bestimmungen für die Benutzung von Straßen durch Leitungen und Telekommunikationslinien (ATB) in geringerer Verlegetiefe zu verlegen (vgl. § 68 Abs. 2 Satz 2 TKG). Diese Verlegemethoden werden durch § 68 TKG, der u.a. durch das „Gesetz zur Erleichterung des Ausbaus digitaler Hochgeschwindigkeitsnetze (DigiNetzG)“ geändert wurde, vorgehen.

- (3) Deutsche Glasfaser ist bestrebt, dass die Verlegung in reduzierter Tiefe in Einklang mit § 68 Abs. 2 Satz 3 Ziff. 1 und 2 TKG weder zu einer wesentlichen Beeinträchtigung des Schutzniveaus noch zu einer wesentlichen Erhöhung des Erhaltungsaufwandes führt. Sollte es dennoch zu einer wesentlichen Beeinträchtigung des Schutzniveaus oder zu einer wesentlichen Erhöhung des Erhaltungsaufwandes kommen, wird Deutsche Glasfaser die durch eine wesentliche Beeinträchtigung entstehenden Kosten beziehungsweise den höheren Verwaltungsaufwand übernehmen. Geht der Kooperationspartner von einem solchen Fall aus, wird der bei dem Kooperationspartner zu erwartende Mehraufwand soweit zu diesem Zeitpunkt möglich schriftlich beziffert und für den Fall des Eintritts im Einzelnen die finanzielle Beteiligung der Deutschen Glasfaser geregelt.

§ 5 Abstimmung, Koordination, Offenlegung gegenüber Dritten

- (1) Deutsche Glasfaser bestimmt den Trassenverlauf unter Berücksichtigung der Interessen des Kooperationspartners und durch den Ausbau betroffener Dritter. Der Trassenverlauf ist so zu wählen, dass vorhandene Versorgungsleitungen nicht beeinträchtigt werden und ungehindert zugänglich bleiben. Hierzu holt Deutsche Glasfaser rechtzeitig die erforderlichen Leitungsauskünfte der Leitungsbetreiber ein.
- (2) Soweit weitere Genehmigungen, Erlaubnisse oder Zustimmungen erforderlich sind und der Kooperationspartner für die Erteilung zuständig ist, wird Deutsche Glasfaser die erforderlichen Anträge stellen. Der Kooperationspartner sagt zu, über diese Anträge nach Maßgabe des geltenden Rechts zügig zu entscheiden. Er wird Deutsche Glasfaser nach Maßgabe der § 25 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) entsprechenden Regelungen in den Verwaltungsverfahrensgesetzen der Länder in den Verwaltungsverfahren unterstützen.
- (3) Hält der Kooperationspartner die Leistung einer Sicherheit gemäß § 68 Abs. 3 Satz 8 HS 2 TKG für erforderlich, so teilt er dies Deutsche Glasfaser im Rahmen des Zustimmungsbescheides (vgl. § 1 Abs.1 d. Vertrages) mit.
- (4) Der Kooperationspartner wird Dritten eine Einsichtnahme in die Planung von Maßnahmen von Deutsche Glasfaser nur nach vorheriger Genehmigung von Deutsche Glasfaser und nur dann gewähren, wenn ein berechtigtes Interesse an der Einsichtnahme besteht. Gesetzliche Auskunfts- und Einsichtnahmerechte bleiben davon unberührt.

§ 6 Durchführung des Ausbaus

- (1) Im Rahmen des Ausbaus des Glasfasernetzes werden die TK-Linien platzsparend und längs zum Verlauf von Verkehrswegen und/oder Versorgungsleitungen verlegt, soweit dies technisch möglich ist.
- (2) Vor Beginn der Bauarbeiten und nach deren Beendigung werden die Vertragsparteien oder von ihnen bevollmächtigte Vertreter
 - a) die Oberflächenqualität der in Anspruch genommenen Straßen, Wege und Plätzen feststellen und dokumentieren,
 - b) die Tragfähigkeit der Tragschicht mittels dynamischen Lastplattendruckversuchs als geeignetes Verfahren in Absprache mit dem Kooperationspartner auf Kosten von Deutsche Glasfaser daraufhin prüfen, ob sie besonderen Vorbelastungen unterliegt oder aus anderen Gründen besonders kritisch ist.

- (3) Über die getroffenen Feststellungen wird eine beiderseitig zu unterzeichnende Niederschrift angefertigt. Deutsche Glasfaser stellt, soweit im Zustimmungsbescheid nicht anders geregelt, den Verkehrsweg nach den anerkannten Regeln der Technik in den ursprünglichen Zustand oder einen Zustand vergleichbarer Qualität wieder her. Sofern der Kooperationspartner eine hierüber hinausgehende Erneuerung oder Verbesserungen wünscht, bedarf dies einer gütlichen Einigung der Vertragsparteien über den Umgang mit Zusatzkosten für die Erneuerung oder Verbesserung der Oberflächen.
- (4) Wird vor Öffnung der Oberfläche festgestellt, dass die Tragfähigkeit der Tragschicht besonderen Vorbelastungen unterliegt oder aus anderen Gründen besonders kritisch ist, werden Abstimmungsgespräche über die Verlegetiefe und sonstige erforderliche Maßnahmen geführt.
- (5) Soweit sich die Vertragsparteien in der Beurteilung der Oberflächenqualität oder der Tragfähigkeit der Tragschicht vor Beginn der Bauarbeiten oder nach deren Beendigung nicht einig sind, kann jede von ihnen die Beurteilung durch einen amtlich bestellten und vereidigten Sachverständigen verlangen. Die Kosten hierfür trägt diejenige Vertragspartei, zu Lasten derer die Feststellungen des Sachverständigen gehen; soweit dies nicht eindeutig möglich ist, tragen beide Vertragsparteien die Kosten je zur Hälfte.
- (6) Nach Öffnung von Oberflächen werden diese in der vorhandenen Oberflächenqualität (einschließlich Straßenoberbau) wiederhergestellt. Bei Asphaltflächen erstreckt sich die Pflicht zur Neuasphaltierung nur auf die Breite der jeweiligen Trasse.
- (7) Der Ausbau des Glasfasernetzes ist so durchzuführen, dass unter Berücksichtigung der Wirtschaftlichkeit die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nicht unverhältnismäßig beeinträchtigt werden.

§ 7 Kleine Baumaßnahmen

- (1) Anstelle von Einzelgenehmigungen stimmt der Kooperationspartner als Straßen- und Wegebausträger den kleinen Baumaßnahmen pauschal zu. Kleine Baumaßnahmen sind:
 - a) Gräben zur Durchführung von Wartungsarbeiten oder zur Beseitigung oder Verhinderung von Störungen;
 - b) Gräben zur Herstellung von Hauszuführungen mit den dazugehörigen Baugruben im Bereich öffentlicher Verkehrsflächen.
- (2) Kleine Baumaßnahmen sind dem Kooperationspartner vor Beginn der Maßnahme in Form einer Aufgrabungsmittelteilung mit Angabe der Ausführungszeit, sowie Art und Weise der Verlegung rechtzeitig (möglichst 2 Wochen vorher) anzuzeigen. Widerspricht der Kooperationspartner, ist das Verfahren zur Erteilung einer Einzelzustimmung gemäß § 68 TKG einzuleiten. Deutsche Glasfaser ist berechtigt, ohne vorherige Anzeige mit der Maßnahme zu beginnen, wenn dies zur Beseitigung von Störungen erforderlich ist. Der Kooperationspartner ist jedoch unverzüglich zu unterrichten.
- (3) Das Straßenverkehrsrecht und insbesondere die Notwendigkeit der Einholung einer verkehrsrechtlichen Anordnung bleiben davon unberührt.

§ 8 Änderung von TK-Linien

- (1) Soweit sich aus Maßnahmen das Erfordernis einer späteren Änderung von TK-Linien, insbesondere im Sinne von § 72 TKG oder von § 75 TKG, ergeben werden die Vertragsparteien zunächst ein Abstimmungsgespräch mit dem Ziel einer Kostenminimierung führen. Die gesetzlichen Vorschriften, insbesondere die Regelungen zur Kostentragung, bleiben unberührt.
- (2) Zur Vermeidung eines Unterhaltungsmehraufwandes des Kooperationspartners für Arbeiten an besonderen Anlagen, die unter TK-Linien von Deutsche Glasfaser liegen, verlegt Deutsche Glasfaser auf eigene Kosten diese TK-Linien zumindest vorübergehend bis zur Beendigung der Arbeiten. Sollte Deutsche Glasfaser entscheiden, eine Verlegung nicht

vorzunehmen und kommt es deshalb zu einer Beschädigung der TK-Linie, haftet der Kooperationspartner für Schäden nur bei grober Fahrlässigkeit.

§ 9 Zusatzkosten

- (1) Wird festgestellt, dass der entnommene Boden insbesondere Altlasten bzw. schädliche Bodenverunreinigungen im Sinne des BBodSchG bzw. Abfall im Sinne des KrWG oder Beton etc. enthält („**kontaminierter Boden**“) und daher ein Bodenaustausch erforderlich ist, ist Deutsche Glasfaser nicht verpflichtet, den davon betroffenen Bauabschnitt auszubauen.
- (2) Entscheidet sich Deutsche Glasfaser dennoch, im davon betroffenen Bauabschnitt zu verlegen, trägt Deutsche Glasfaser die daraus entstehenden Zusatzkosten.

§ 10 Dokumentation

Das Glasfasernetz wird auf der Grundlage der Geobasisdaten des Liegenschaftskatasters durch einen beauftragten Dienstleister von Deutsche Glasfaser dokumentiert. Die Aufmessung und Dokumentation in einem geographischen Informationssystem erfolgt durch einen Vermessungsingenieur. Für spätere Abfragen des Glasfasernetzes stellt Deutsche Glasfaser diese Informationen dem Kooperationspartner und jedem Anfrager über das Portal ALIZ und/oder mittels CD in einem für die fachtechnische Übermittlung gängigen Dateiformatⁱ zur Verfügung; Aktualisierungen werden bei Bedarf zur Verfügung gestellt.

§ 11 Haftung

- (1) Deutsche Glasfaser haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Wird der Kooperationspartner von Dritten für einen Sachverhalt in Anspruch genommen, für den im Innenverhältnis allein Deutsche Glasfaser haftet, so stellt Deutsche Glasfaser den Kooperationspartner frei.

§ 12 Fertigstellungsmitteilung, Schlussbegehung

- (1) Nach Beendigung der Bauarbeiten wird Deutsche Glasfaser die Fertigstellung der Arbeiten dem Kooperationspartner schriftlich mitteilen.
- (2) Innerhalb von zwei Wochen nach Fertigstellungsmitteilung wird eine gemeinsame Begehung von Kooperationspartner, Deutscher Glasfaser und deren bauausführendem Generalunternehmen durchgeführt und die ausgeführte Arbeit in Augenschein genommen, es sei denn, der Kooperationspartner verzichtet ausdrücklich auf eine solche Schlussbegehung. Über das Ergebnis der Begehung, insbesondere über festgestellte Mängel und Meinungsunterschiede dazu, wird ein schriftliches und von den Beteiligten unterzeichnetes Protokoll angefertigt. Soweit sich die Vertragsparteien in ihrer Beurteilung der ausgeführten Arbeiten nicht einig sind, kann jede von ihnen die Beurteilung durch einen amtlich bestellten und vereidigten Sachverständigen verlangen. Die Kosten hierfür trägt diejenige Vertragspartei, zu Lasten derer die Feststellungen des Sachverständigen gehen; soweit dies nicht eindeutig möglich ist, tragen beide Vertragsparteien die Kosten je zur Hälfte.

§ 13 Verjährung

Ansprüche im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung unterliegen der gesetzlichen Verjährung.

§ 14 Informations- und Rücksichtnahmepflichten

- (1) Der Kooperationspartner informiert Deutsche Glasfaser rechtzeitig über die von ihm oder –sofern ihm bekannt- von anderen Wegenutzungsberechtigten geplanten Baumaßnah-

men in öffentlichen Verkehrswegen, in die das Glasfasernetz verlegt ist. Der Kooperationspartner informiert andere Wegenutzungsberechtigte über das Vorhandensein des Glasfasernetzes und verweist diese zur Einholung der erforderlichen Informationen an Deutsche Glasfaser.

- (2) Der Kooperationspartner strebt vor Beginn eigener Baumaßnahmen mit Deutsche Glasfaser über die Arbeiten und die dabei vorzunehmende Sicherung des Glasfasernetzes eine Einigung an. Seine Entscheidungsfreiheit wird durch diese Verpflichtung nicht beschränkt. Bei Baumaßnahmen anderer Nutzungsberechtigter wird der Kooperationspartner im Rahmen seiner Möglichkeiten auf eine entsprechende Abstimmung hinwirken.
- (3) Eine Haftung des Kooperationspartners begründen diese Bestimmungen nicht.

§ 15 Übergang und Übertragung von Rechten und Pflichten

- (1) Im Falle des Übergangs der Straßenbaulast gelten die gesetzlichen Bestimmungen der Straßengesetze der Länder bzw. des Bundesfernstraßengesetzes. Wird der Verkehrsweg eingezogen gilt § 72 Abs. 2 TKG.
- (2) Die Vertragsparteien vereinbaren für den Fall der Veräußerung des Glasfasernetzes von Deutsche Glasfaser an einen Dritten, alle erforderlichen Handlungen, Erklärungen und dgl. vorzunehmen, so dass der Dritte anstelle von Deutsche Glasfaser den Vertrag übernehmen und in alle Rechte und Pflichten von Deutsche Glasfaser aus diesem Vertrag eintreten kann, soweit dies rechtlich zulässig ist..
- (3) Sollte ein Eintritt in die bzw. eine Übernahme der aus dem Vertrag bzw. den ausbauspezifischen Erlaubnissen erwachsenen Rechte von Deutsche Glasfaser auf einen Dritten nicht möglich sein, werden die Vertragsparteien alle ihnen zumutbaren Handlungen und insbesondere entsprechende Neubescheidungen des Dritten vornehmen, damit dieser eine unter dem Vertrag entsprechende Rechtstellung wie Deutsche Glasfaser erwirbt.
- (4) Eine Übertragung der Rechte und Pflichten von Deutsche Glasfaser aus diesem Vertrag innerhalb der Konzernunternehmen Deutsche Glasfaser Holding GmbH oder vorbehaltlich der Regelungen in § 15 Abs. 5 ff. ist zulässig und bedarf keiner Zustimmung des Kooperationspartners.
- (5) Dem Kooperationspartner ist bekannt, dass Deutsche Glasfaser den Ausbau und das passive Betreiben des Glasfasernetzes teilweise fremdfinanziert hat bzw. fremdfinanzieren wird („Finanzierung“) durch eine finanzierende Bank oder mehrere finanzierende Banken inklusive eines Sicherheitentreuhänders der finanzierenden Banken (insgesamt: „jeweiliger Sicherungsnehmer“). Deutsche Glasfaser darf die Rechte und/oder Pflichten aus diesem Vertrag an den jeweiligen Sicherungsnehmer zur Sicherung der Forderungen aus und im Zusammenhang mit der Finanzierung übertragen, ohne dass es für diese Abtretung oder eine weitere Abtretung durch den jeweiligen Sicherungsnehmer an Dritte der gesonderten Zustimmung des Kooperationspartners bedarf. Diese Regelung darf nicht ohne Zustimmung des jeweiligen Sicherungsnehmers geändert werden.
- (6) Der jeweilige Sicherungsnehmer hat das Recht, entweder selbst anstelle von Deutsche Glasfaser mit allen Rechten und Pflichten von Deutsche Glasfaser in diesen Vertrag einzutreten oder einen geeigneten Dritten zu benennen, der anstelle von Deutsche Glasfaser mit allen Rechten und Pflichten von Deutsche Glasfaser in diesen Vertrag eintritt. Vorbehaltlich der Regelungen in Absatz 7 stimmen die Vertragsparteien dem Eintritt des jeweiligen Sicherungsnehmers oder des von dem jeweiligen Sicherungsnehmer benannten Dritten in diesen Vertrag hiermit zu.
- (7) Der jeweilige Sicherungsnehmer hat den Vertragsparteien die Absicht, in den Vertrag einzutreten oder einen Dritten zu benennen, der in diesen Vertrag eintritt, mindestens 20 Bankarbeitstage vor dem beabsichtigten Eintritt schriftlich anzukündigen. Im Falle der Benennung eines Dritten hat der jeweilige Sicherungsnehmer während dieser Frist den Vertragsparteien zufriedenstellende Nachweise über die Bonität des betreffenden Dritten und Kopien der gesellschaftsrechtlichen Unterlagen des Dritten zur Verfügung zu stellen.

- (8) Nach Ablauf der in Absatz 7 genannten Frist werden
- (i) entweder der jeweilige Sicherungsnehmer durch Mitteilung des jeweiligen Sicherungsnehmers an die Vertragsparteien oder
 - (ii) der durch den jeweiligen Sicherungsnehmer benannte Dritte durch gemeinsame Mitteilung des jeweiligen Sicherungsnehmers und des Dritten an die Vertragsparteien
- Partei des Vertrages im Wege der Vertragsübernahme anstelle von Deutsche Glasfaser und übernimmt mit Wirkung ab Zugang der Mitteilung bei den Vertragsparteien sämtliche Rechte und Pflichten von Deutsche Glasfaser unter dem Vertrag, ohne dass es einer gesonderten Zustimmung der Vertragsparteien bedarf. Durch den Eintritt aufgrund dieser Vereinbarung (§ 15) erfolgt keine Übernahme etwaiger Verbindlichkeiten von Deutsche Glasfaser, die vor dem Wirksamwerden des Vertragseintritts fällig wurden. Für diese Verbindlichkeiten haftet auch nach der Vertragsübernahme Deutsche Glasfaser.
- (9) Eine Kündigung des Vertrages ist zwischen der Ankündigung, selbst einzutreten oder einen Dritten zu benennen, und dem tatsächlichen Vertragseintritt des jeweiligen Sicherungsnehmers oder des Dritten ausgeschlossen. Nach Eintritt des jeweiligen Sicherungsnehmers oder des Dritten ist eine Kündigung dieses Vertrags nur aufgrund von Vertragsverletzungen möglich, die der jeweilige Sicherungsnehmer oder der Dritte zu vertreten haben. Kündigungsgründe, die in der Person von Deutsche Glasfaser liegen, berechtigen nach dem Eintritt des jeweiligen Sicherungsnehmers oder des Dritten nicht mehr zur Kündigung.
- (10) Wird dieser Vertrag entweder wirksam gekündigt oder durch einen Insolvenzverwalter nach § 103 InsO die Erfüllung abgelehnt, hat der jeweilige Sicherungsnehmer das Recht, von den Vertragsparteien den Neuabschluss eines inhaltsgleichen Vertrags mit sich oder einem Dritten zu verlangen.
- (11) Die Vertragsparteien sind verpflichtet, dem jeweiligen Sicherungsnehmer die für den Vertragseintritt oder -neuabschluss erforderlichen Informationen und Auskünfte zu erteilen.
- (12) Hinsichtlich der in § 15 dieses Vertrages genannten Rechte liegt ein echter Vertrag zu Gunsten des jeweiligen Sicherungsnehmers i.S.d. § 328 BGB vor. Die Regelungen in § 15 Absätzen 5 ff. dieses Vertrages können nur mit Zustimmung des jeweiligen Sicherungsnehmers geändert werden.

§ 16 Verlängerung der Vertragsdauer, Beendigung

- (1) Die vereinbarte Vertragslaufzeit von 30 Jahren (§ 1, Abs. 2) verlängert sich jeweils um fünf Jahre, wenn eine Vertragspartei die Verlängerung gegenüber der anderen erklärt und letztere der Verlängerung nicht innerhalb einer Frist von zwei Monaten widerspricht. Die Vertragsparteien erklären die Absicht, dass das Glasfasernetz auch über den Zeitraum von 30 Jahren hinaus von Deutsche Glasfaser unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten betrieben werden soll.
- (2) Verhält sich eine der Vertragsparteien grob vertragswidrig, kann die jeweils andere Vertragspartei den Vertrag nach erfolgter Abmahnung, die eine Kündigungsandrohung enthalten muss, mit einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende kündigen. Die Kündigungsmöglichkeit nach § 314 BGB bleibt unberührt.
- (3) Deutsche Glasfaser ist berechtigt, diesen Vertrag jederzeit außerordentlich mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende zu kündigen, wenn erschwerte Trassenbedingungen zu erheblich höheren Erschließungskosten führen, die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses nicht bekannt waren.
- (4) Das Nutzungsrecht nach § 68 TKG sowie die nach § 68 Abs. 3 TKG hierfür erteilten Zustimmungen bleiben von einer Vertragsbeendigung nach Abs. 1 des Vertrages unberührt.

§ 17 Schlussbestimmungen

- (1) Dieser Vertrag ersetzt nicht die aufgrund gesetzlicher Bestimmungen erforderlichen Genehmigungen, Erlaubnisse und/oder Zustimmungen, sofern nicht hier ausdrücklich geregelt.
- (2) Die **Anlage 1** ist Bestandteil dieses Vertrages.
- (3) Sollten einzelne Vereinbarungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder infolge Änderung der Gesetzgebung oder durch höchstrichterlicher Rechtsprechung unwirksam werden oder weist dieser Vertrag Lücken auf, gelten die übrigen Vereinbarungen des Vertrages weiter. Für diesen Fall verpflichten sich die Vertragsparteien, unter Berücksichtigung des Grundsatzes von Treu und Glauben an Stelle der unwirksamen Vereinbarung eine wirksame Vereinbarung zu treffen, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Vereinbarung möglichst nahekommt. Im Falle einer Lücke gilt diejenige Vereinbarung als getroffen, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck dieses Vertrages vereinbart worden wäre, wenn die Angelegenheit bedacht worden wäre.
- (4) Das örtlich zuständige Gericht ist dasjenige, in dessen Zuständigkeitsbereich der Kooperationspartner liegt.
- (5) Kündigungen, Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. § 127 Abs. 2 Satz 1 BGB wird ausgeschlossen.
- (6) Jede Vertragspartei erhält eine Ausfertigung des Vertrages.

Ort, Datum

Borken,_____
Ort, Datum

Für den Kooperationspartner

Für Deutsche Glasfaser

Oberbürgermeister Prof. Dr. jur. Ulli Christian Meyer

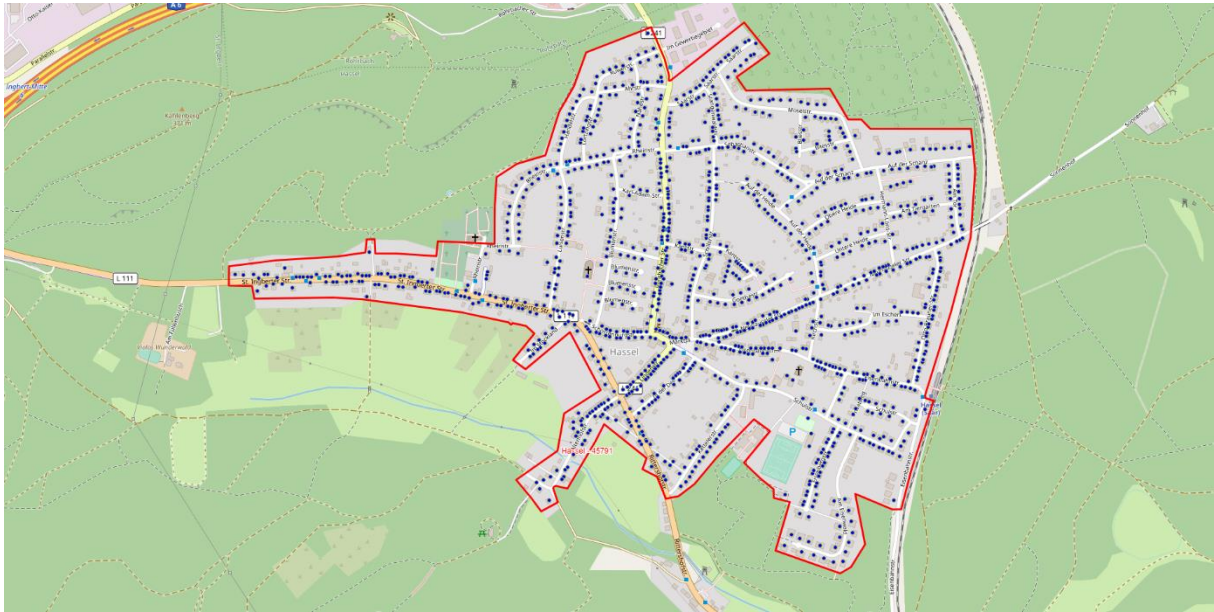
Deutsche Glasfaser Wholesale GmbH

Deutsche Glasfaser Wholesale GmbH

Stadt St. Ingbert
Am Markt 12
66386 St. Ingbert



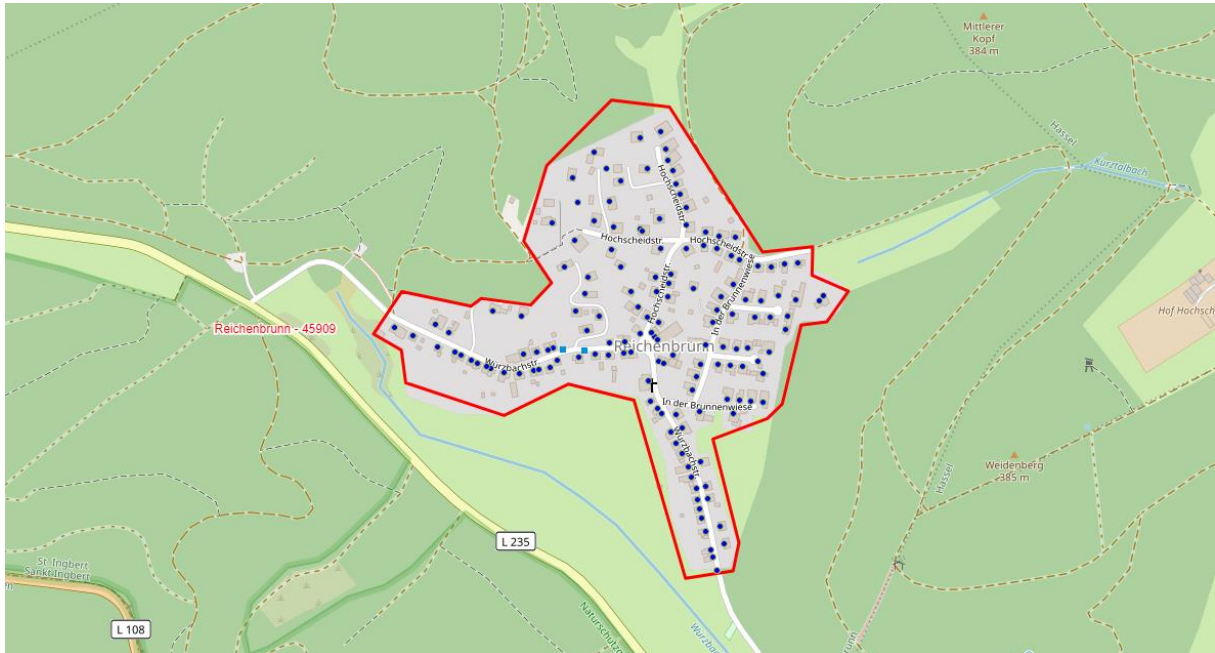
Anlage 1: Ausbaugebiet Polygon Hassel



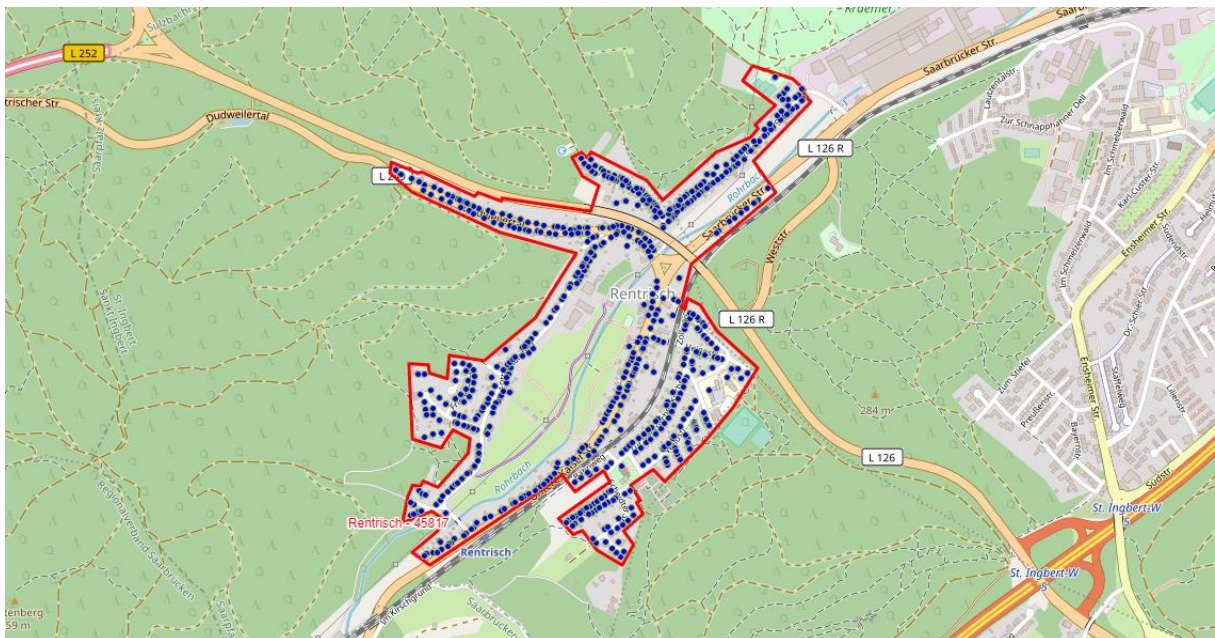
Polygon Oberwürzbach



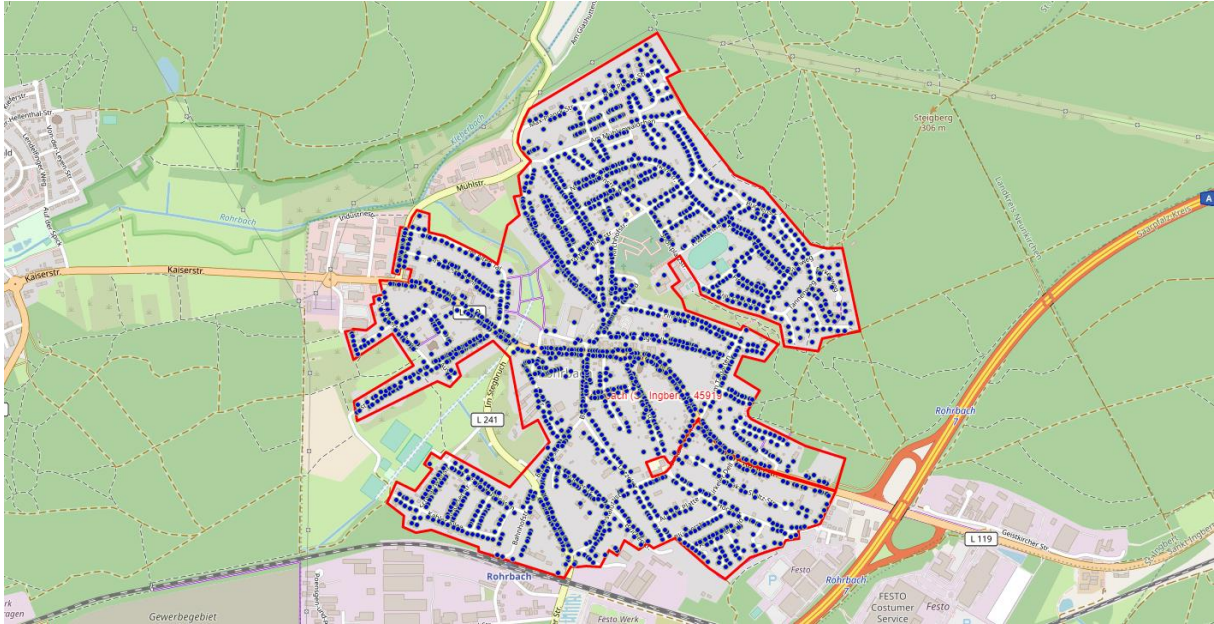
Polygon Reichenbrunn



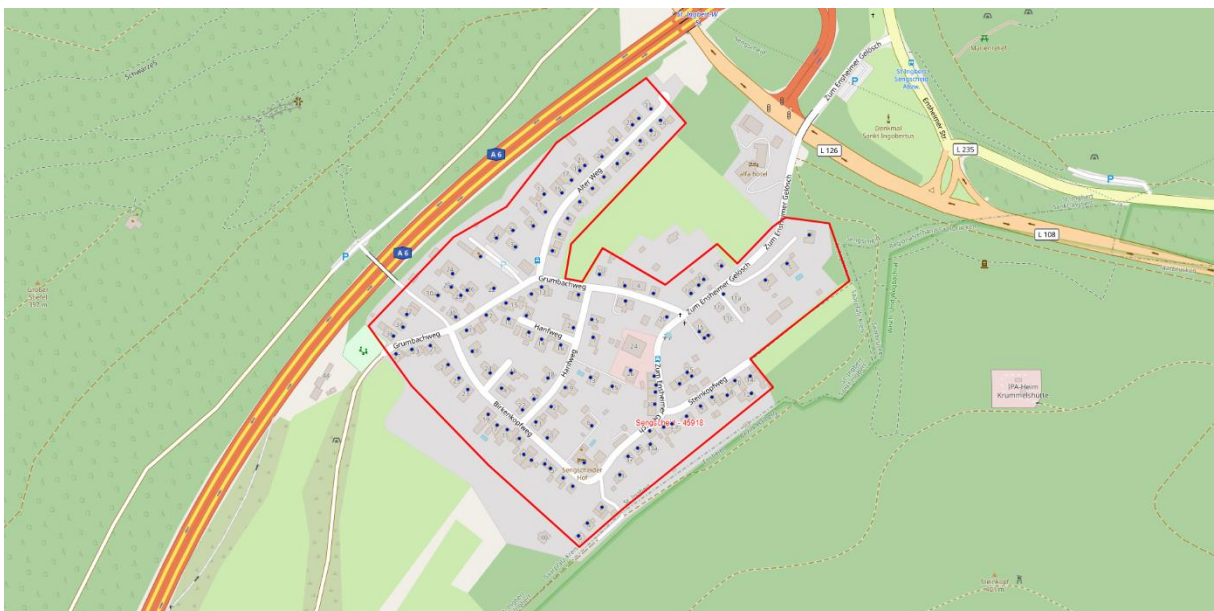
Polygon Rentrisch



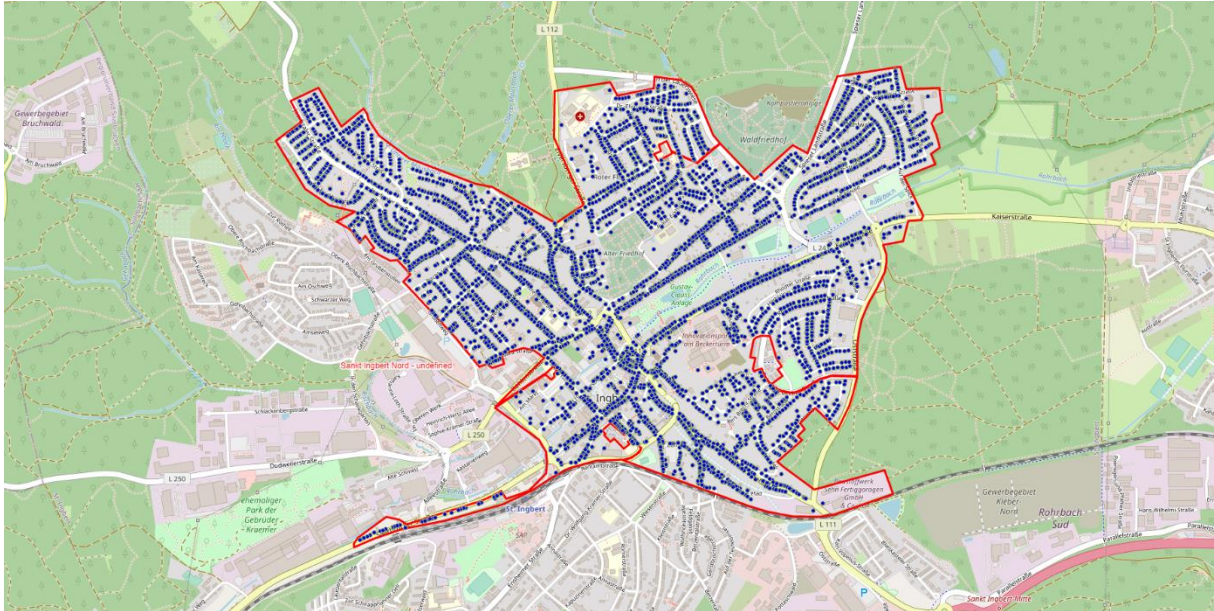
Polygon Rohrbach (St. Ingbert)



Polygon Sengscheid



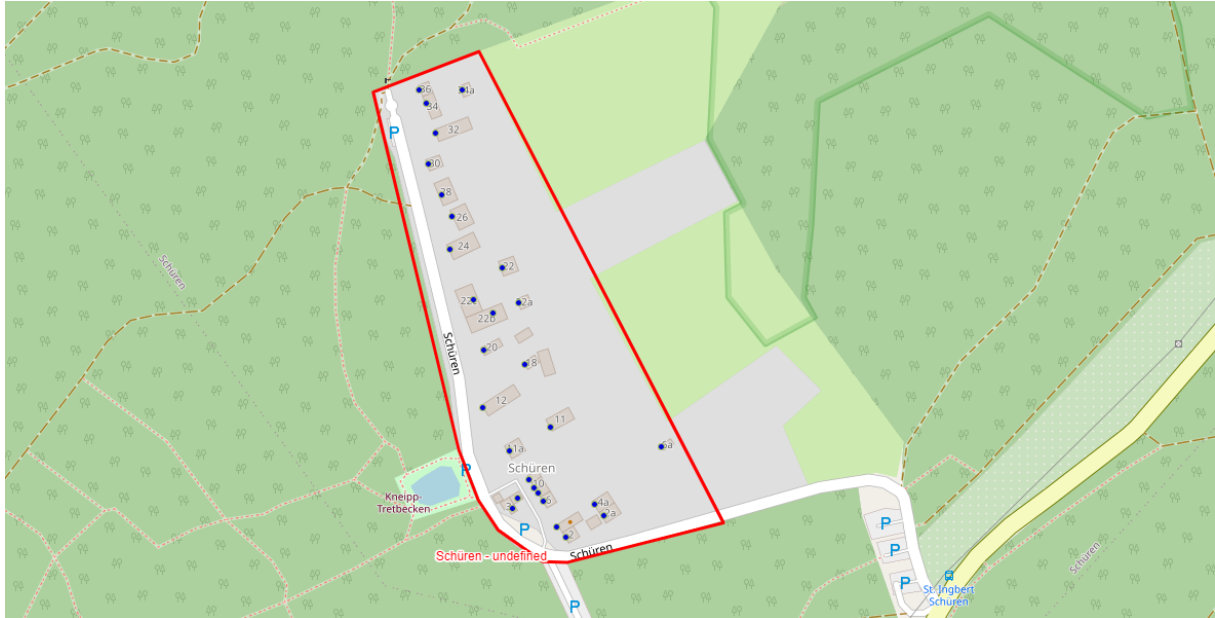
Polygon Sankt Ingbert Nord



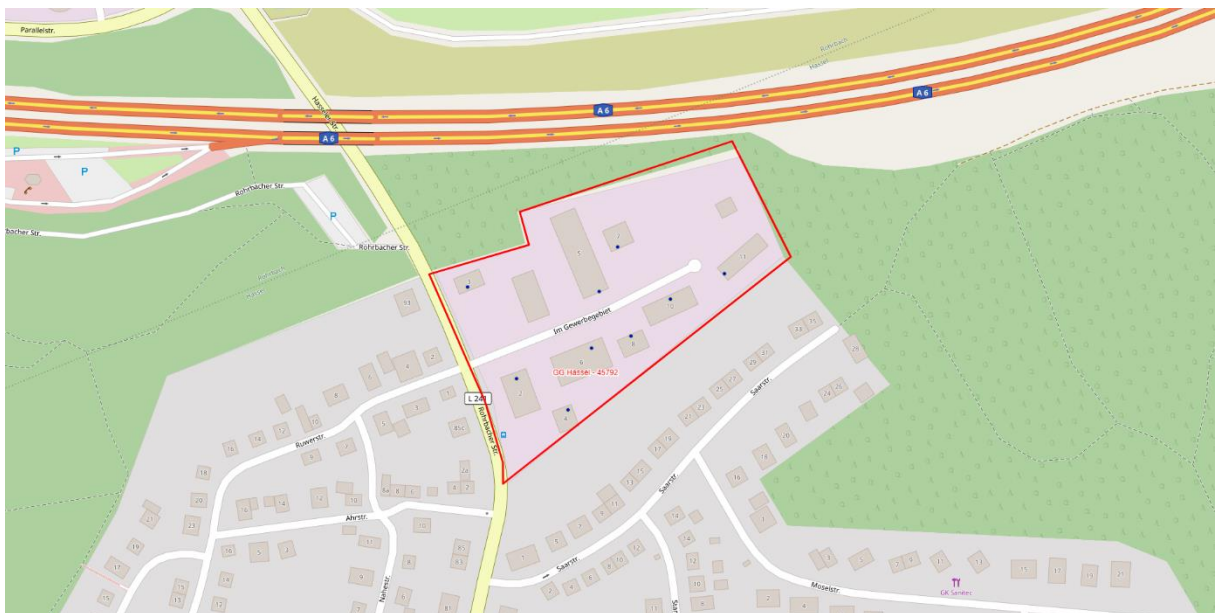
Polygon Sankt Ingbert Nord Ost



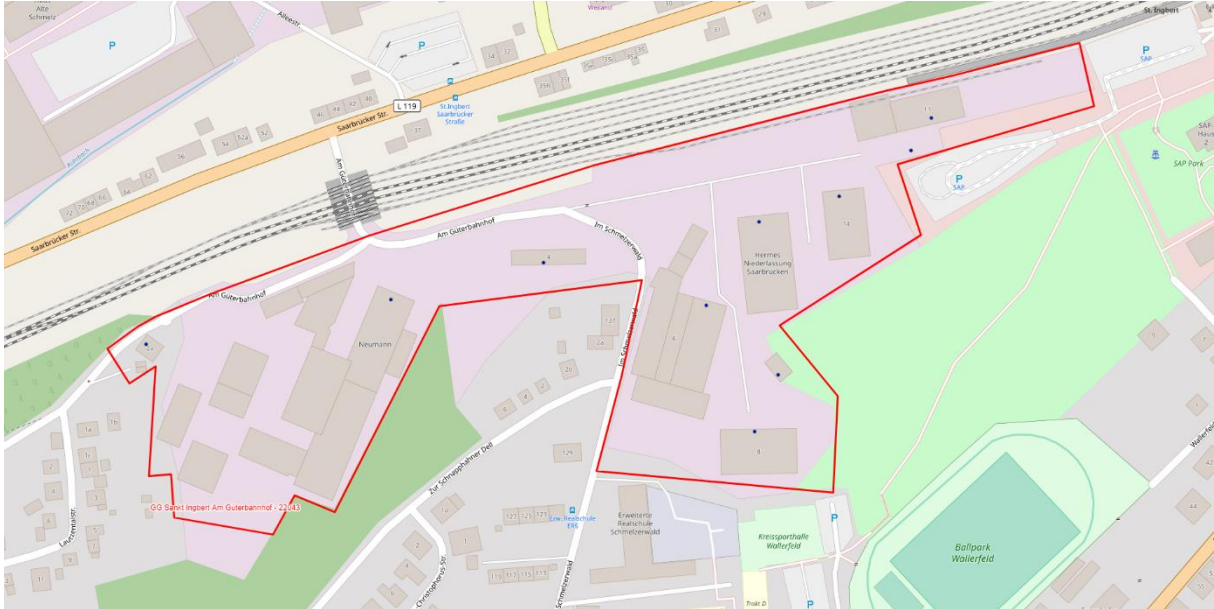
Polygon Schüren



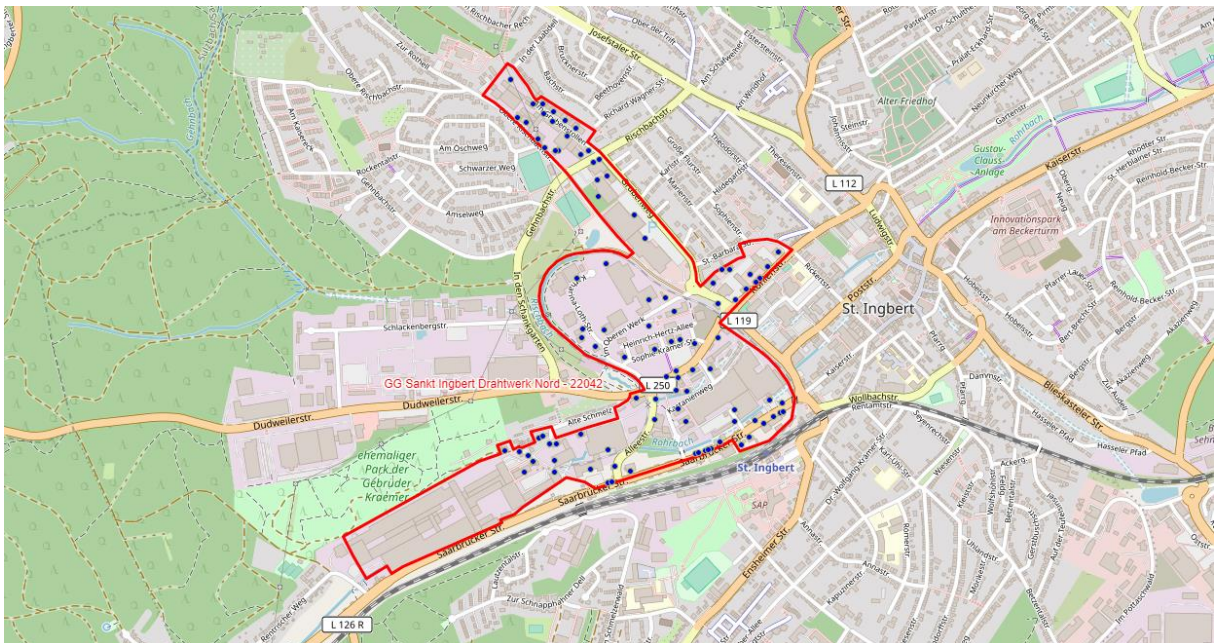
Polygon GG Hassel



Polygon GG Sankt Ingbert Am Güterbahnhof



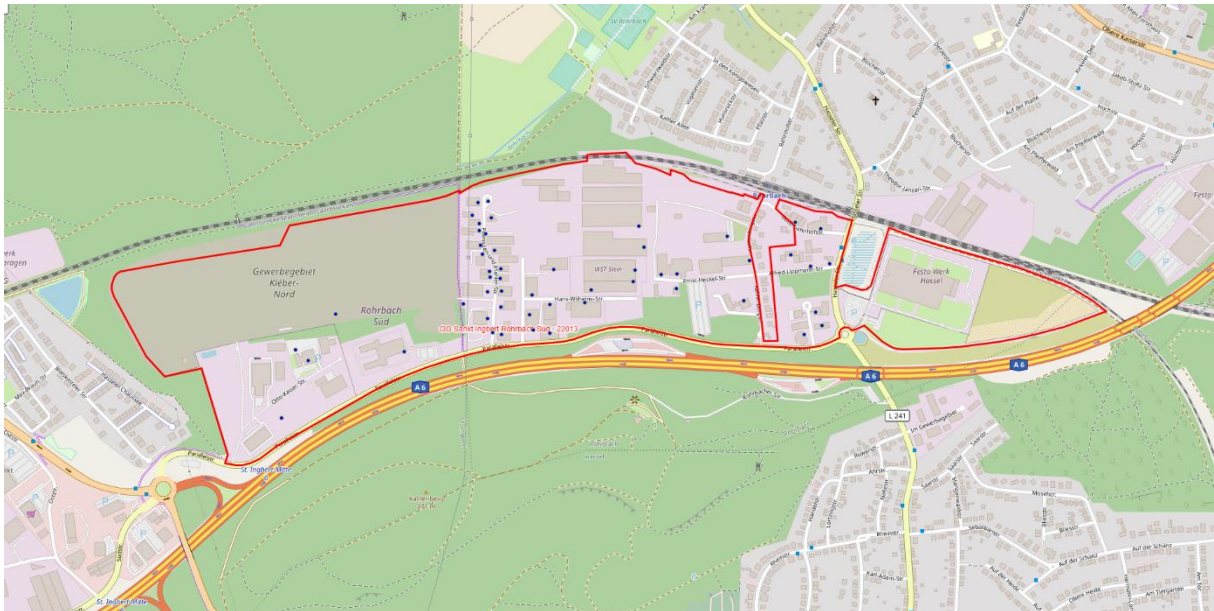
Polygon GG Sankt Ingbert Drahtwerk Nord



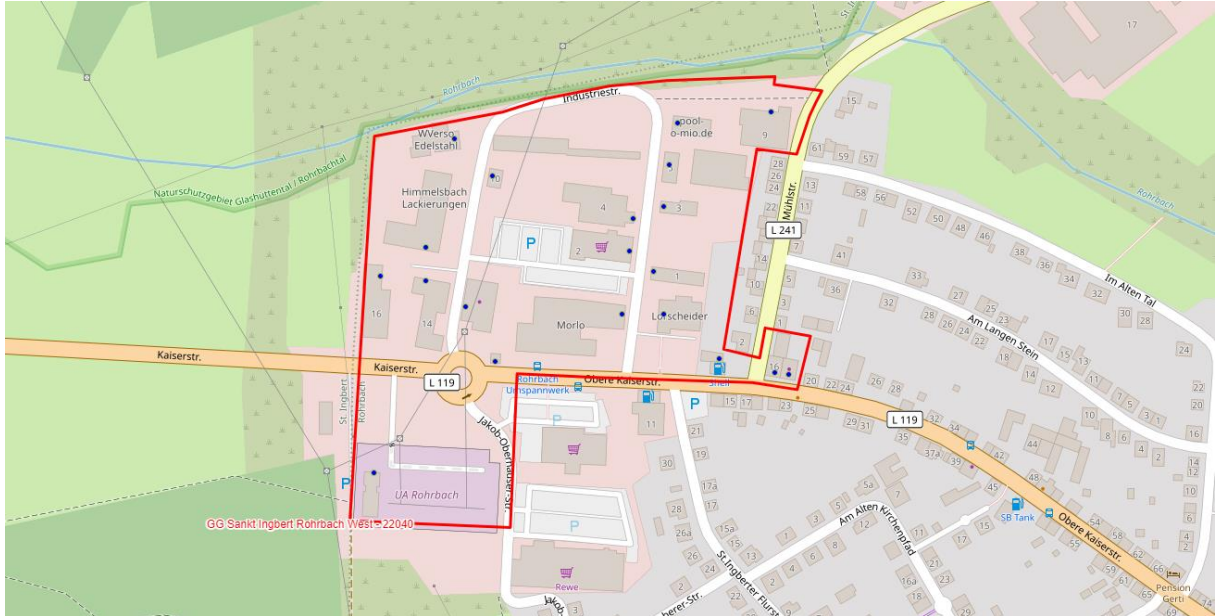
Polygon GG Sankt Ingbert Rohrbach Ost



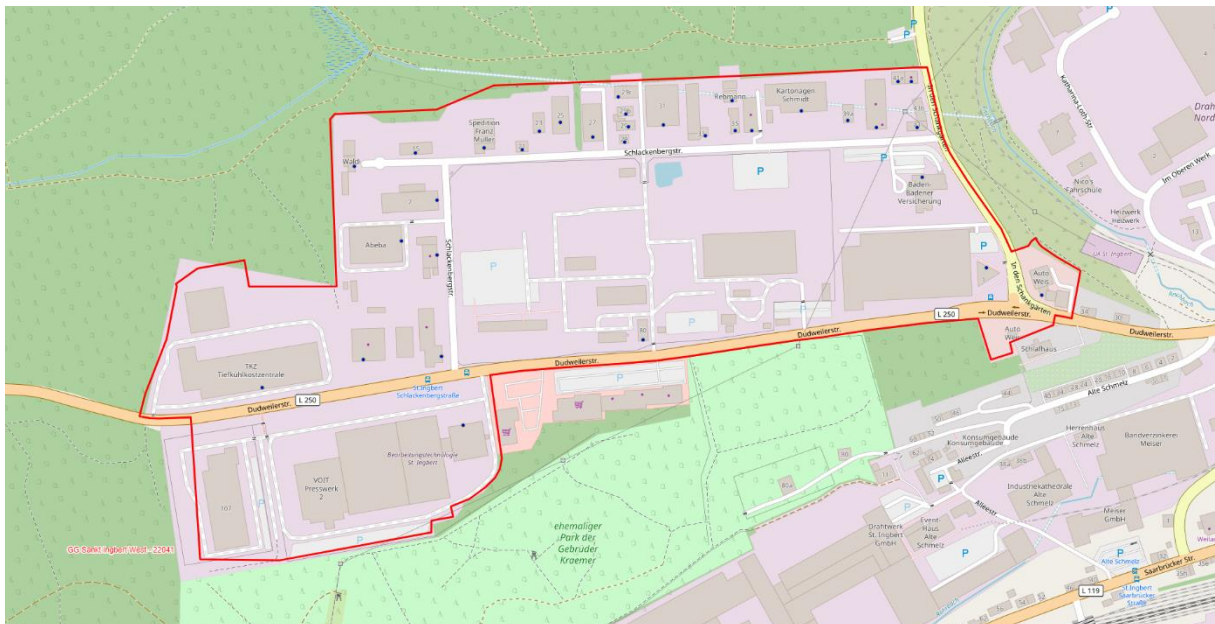
Polygon GG Sankt Ingbert Rohrbach Süd



Polygon GG Sankt Ingbert Rohrbach West



Polygon GG Sankt Ingbert West



Ort, Datum

Für den Kooperationspartner

Oberbürgermeister Prof. Dr. jur. Ulli Christian Meyer

Borken, _____

Ort, Datum

Für Deutsche Glasfaser

Deutsche Glasfaser Wholesale GmbH

Deutsche Glasfaser Wholesale GmbH